

**Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen**

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines  
sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

1994

---

**Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen**

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines  
sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

1994

---

# Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen.

Konzeptuelle Probleme und methodische Implikationen eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes

Werner Greve, Rainer Strobl und Peter Wetzels

Spätestens seit Hans von Hentig (1948) ist auch der wissenschaftlichen Erforschung des Verbrechens klargeworden, daß eine kriminelle Handlung nicht nur einen Täter, sondern zumeist auch ein Opfer hat.<sup>1</sup> Die Beachtung und wissenschaftliche Untersuchung der *Betroffenen* von Kriminalität hat freilich auf sich warten lassen; auch heute steht der Kenntnisstand wohl immer noch hinter den empirischen und theoretischen Bemühungen um die Täterseite zurück. Das muß nicht unbedingt an kalter Interesselosigkeit liegen. Vielmehr ist die Perspektive auf das Opfer eines Verbrechens nicht nur methodisch schwierig, sondern in mancher Hinsicht auch eine zweischneidige Sache. Darüber hinaus sind bei genauerem Hinsehen tiefgreifende konzeptuelle Unsicherheiten und Verwirrungen festzustellen, die eine fruchtbare, über bloße Deskription hinausgehende Opferforschung in der Kriminologie bislang erheblich behindert haben dürften: „Der für die Viktimologie zentrale Opferbegriff ist schillernd“ (Jung, 1993, S. 583). Das Anliegen der vorliegenden Arbeit ist eine Benennung und Diskussion dieser verschiedenen Schwierigkeiten; ihr Ziel ist es insbesondere, Kriterien eines Opferbegriffes vorzuschlagen, der einer empirischen sozialwissenschaftlichen (soziologischen, psychologischen und kriminologischen) Opferforschung zugrundegelegt werden kann.

Gemeinsamer Ausgangspunkt der Überlegungen zur Opferforschung ist dabei die Beobachtung, daß in der einschlägigen Literaturdiskussion wie auch der empirischen Forschung das einigende konzeptuelle Band zu fehlen scheint. Die Gemeinsamkeiten scheinen sich vielfach auf die allgemeine (freilich uneinheitliche) Verwendung des Wortes ‚Opfer‘ zu beschränken. Offenbar appelliert die sozialwissenschaftliche und insbesondere kriminologische Opferforschung überwiegend an ein allgemein geteiltes Vorverständnis des Begriffes, und baut darauf, daß hier zwischen For-

---

<sup>1</sup> Die Ursprünge der Viktimologie werden in der Literatur kontrovers diskutiert; neben von Hentig wird hier etwa auf Mendelsohn und auf die eher kriminologisch spezifizierte Konzeption von Wertham (1949) verwiesen.

scherguppen und -traditionen keine substantiellen Unterschiede bestehen. Wie sich zeigen soll, ist diese Voraussetzung in Hinblick auf viele Details problematisch, obwohl sie im Kern plausibel bleibt. Eine Folge davon sind Orientierungsprobleme etwa bei der Operationalisierung. Mit den folgenden Überlegungen sollen die Kennzeichen und Kriterien eines Opferbegriffes herausgearbeitet werden, der sowohl einem Alltagsverständnis so nahe wie möglich kommt als auch den Erfordernissen einer gehaltvollen und relevanten wissenschaftlichen (kriminologischen) Opferforschung gerecht wird. Dabei wird ersteres letztlich auch nicht um einen Appell an ein geteiltes Vorverständnis herumkommen können, und letzteres insbesondere durch eine explizitere Diskussion der Kennzeichen des Opferkonzeptes unterstützt. Dies jedenfalls ist unsere Absicht.

## 1 Schwierigkeiten und Ambivalenzen einer opferzentrierten Forschung

Zunächst sind jedoch verschiedene Schwierigkeiten und Ambivalenzen anzusprechen, die mit einer opferzentrierten Forschung verbunden sind. Die Schwierigkeiten beziehen sich dabei auf methodische und erkenntnistheoretische Probleme wie auch auf Fragen des mit der Forschung verbundenen Erkenntnisinteresses. Der letztere Punkt weist zugleich auf Gefahren hin, die mit einer einseitig motivierten („parteiischen“) Opferperspektive einhergehen können. In beiden Hinsichten steht freilich derzeit sogar eine klare Diagnose dieser Probleme vielfach noch aus.

### 1.1 Opferforschung als Königsweg zur „wahren“ Kriminalität?

Da die offizielle Polizeiliche Kriminalstatistik nur das Hellfeld der *registrierten* Kriminalität erfaßt, wäre eine Erforschung des Ausmaßes und der Struktur von Opferbelastung allein auf dieser Basis offenkundig äußerst invalide. Die institutionelle Registrierung hängt vor allem von der Anzeigebereitschaft der betroffenen Opfer sowie der personellen Ausstattung und Registrierungspraxis der Strafverfolgungsbehörden ab. Nicht nur bleibt dadurch ein erheblicher Teil von Kriminalität systematisch ganz ausgeblendet, es ist auch sehr fraglich, ob Anzeigebereitschaft und Registrierungspraxis über die verschiedene soziale Gruppen, Personen und Alterskohorten hinweg konstant sind. Überdies ist die Möglichkeit systematischer Verzerrungen in Abhängigkeit von und im Interesse der registrierenden Institutionen nicht von der Hand zu

weisen (Pfeiffer & Wetzels, 1994). Freilich ist diese Einsicht nicht ganz neu; auf den Umstand, daß etwa Daten aus Opfer-Surveys durch Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik eben wegen der Unterschiedlichkeit der zugrundeliegenden Definitionsprozesse nicht sinnvoll geprüft werden können, hatte Biderman (1966) bereits vor fast dreißig Jahren hingewiesen.

Zwar bieten umfassende Opferbefragungen auf den ersten Blick die Möglichkeit, durch Erfragen strafrechtlich relevanter Opfererfahrungen bei den von Kriminalität unmittelbar Betroffenen ein in verschiedener Hinsicht umfassenderes Bild der Opferbelastung zu zeichnen; durch die direkte Fokussierung auf die Betroffenen von Kriminalität werden verschiedene Filterprozesse umgangen, die eine Registrierung von Viktimisierungen in offiziellen Statistiken beeinträchtigen. Insofern erlauben sie eine Erfassung vieler ansonsten im Dunkelfeld verbleibender krimineller Handlungen und Erfahrungen. Dies ist in der Tat ein wesentlicher Motor des Aufkommens umfassender Opferbefragungen gewesen (Block & Block, 1984, p. 138; DuBow & Reed, 1976).

Allerdings werfen auch Opferbefragungen eine ganze Reihe von Problemen auf (einen guten Überblick liefert etwa Sparks, 1981, p. 24ff.; vgl. auch Ewald, Hennig & Lautsch, 1994; Fattah & Sacco, 1989, p. 163; Fattah, 1991, p. 35ff.; Kreuzer et al., 1993, S. 19; Sessar, 1990). Insbesondere wurde schnell klar, daß das ursprüngliche Anliegen, das Dunkelfeld der Kriminalität bis in den letzten Winkel auszuleuchten und so die „wahre“ Kriminalität, die schweigend und unentdeckt hinter den offiziellen Statistiken steht, vollständig und korrekt zu erfassen, zum Scheitern verurteilt war.

Hierfür sind zum einen sehr grundsätzliche Schwierigkeiten verantwortlich. Vor allem entzieht sich der essentiell normativ geladene Begriff des Verbrechens einer objektiven Beschreibung in vieler Hinsicht prinzipiell. Beispielsweise stimmt die subjektive Wahrnehmung, Opfer eines bestimmten Delikts geworden zu sein, nicht in jedem Fall mit den strafrechtlichen Deliktsdefinitionen überein. Ereignisse, die unter der Perspektive strafrechtlicher Regelungen als kriminell einzuordnen sind, werden seitens der betroffenen Person etwa unter den Gesichtspunkten subjektiv erlebter Bedrohlichkeit des in Frage stehenden Ereignisses, seiner subjektiven Ungerechtigkeit oder der erfahrenen physischen, psychischen oder materiellen Schädigung bewertet (vgl. auch Bilsky & Wetzels, 1992). Dabei kann auch die Frage der Gesetzwidrigkeit eines Vorfalles – meist freilich vermittelt über dessen subjektiv erlebte Ungerechtigkeit – eine Rolle spielen, sicherlich jedoch nicht in der Form eines

strafrechtlichen Subsumptionsmodells.<sup>2</sup> Schon aufgrund dieser unterschiedlichen Bewertungsvorgänge ist eine Rekonstruktion des Hellfeldes Polizeilicher Kriminalstatistik durch Daten aus einer Opferbefragung nicht möglich (vgl. Biderman, 1975; Block & Block, 1984). Unabhängig davon haben Opferbefragungen zwar den Vorteil, sich nicht auf gesetzlich formulierte kriminelle Handlungen beschränken zu müssen, aber teilen mit offiziellen Statistiken das Problem, nur diejenigen Opfererfahrungen entdecken zu können, nach denen sie fragen:<sup>3</sup> auch nicht-juristische Kategorien (z.B. „Straßenkriminalität“; vgl. DuBow & Reed, 1976, p. 154) sind *Kategorien*, und nur insoweit empirisch hilfreich, wie die befragten Personen mit ihnen arbeiten und in ihnen denken können.

Daneben sind bei der Durchführung empirischer Untersuchungen eine ganze Reihe praktischer und methodischer Hindernisse zu überwinden. So sind Opferbefragungen bezüglich der erfaßten Straftaten üblicherweise auf den Ausschnitt des kriminellen Geschehens beschränkt, von dem Einzelpersonen bzw. die Privathaushalte, in denen sie leben, betroffen sind. Dies ist in erster Linie der Bereich der Eigentums- und nichtletalen Gewaltdelikte. Ein weiter Teil des Spektrums modernen Kriminalitätsgeschehens entzieht sich diesem Zugang bislang völlig, z.B. Wirtschafts- und Umweltkriminalität (sog. „white collar crimes“; vgl. Sack, 1993). Dies trifft dann zu, wenn Personen nicht ohne weiteres bemerken, daß sie Opfer geworden sind (bspw. beim Betrug) und natürlich besonders für Straftaten ohne personale Opfer (z.B. Versicherungsbetrug, Erschleichen von sozialen Leistungen, Verstöße gegen das BtMG, sowie der große Bereich der abstrakten Gefährdungsdelikte; Schur, 1965; Kreuzer et al., 1993, S. 19).<sup>4</sup> Opferbefragungen sind zudem durch die jeweils gewählte Methode der Stichprobenziehung auf bestimmte Opfergruppen begrenzt. Obdachlose oder

---

<sup>2</sup> In gewisser Weise ist auch das System strafrechtlicher Sozialkontrolle und die von diesem erstellten Statistiken dem gleichen Problem ausgesetzt. So ist die rechtliche Einordnung von Delikten durch die registrierenden Polizeibeamten vielfach ungenau oder schlicht falsch, wie sich z.B. im Falle von „Mordversuchen“ zeigt, die in bestimmten Regionen gehäuft registriert und nachfolgend von Gerichten jedoch als Körperverletzung strafrechtlich eingeordnet werden (Pfeiffer & Wetzels, 1994; dort auch weitere Nachweise).

<sup>3</sup> Dieser Gefahr weniger ausgesetzt sind qualitativ angelegte Opferbefragungen (vgl. etwa Pfeiffer & Strobl, 1993), die freilich nur in außerordentlich beschränktem Umfang durchführbar sind.

<sup>4</sup> Die aktuelle Entwicklung des Strafrechts ist allerdings geprägt durch eine Zunahme sowohl der Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte sowie der Kriminalisierung von Ordnungsunrecht, das eben nicht individuelle Rechtsgutsverletzungen zum Kriterium der Intervention des Strafrechts macht, sondern diese weit vorverlagert. Insofern ist die Tatsache, daß Opferbefragungen derartige Delikte nicht erfassen, auf den zweiten Blick möglicherweise auch ein Vorteil, da sie erlaubt, die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens, soweit Individuen davon tatsächlich als Opfer betroffen sind, nachzuzeichnen, und dem offiziellen Kriminalstatistiken, welche ihrerseits diese normativen Veränderungen widerspiegeln, kontrastierend gegenüberzustellen.

Personen einschlägiger Milieus (Rotlichtmilieu, Drogenszene) werden ebenso wie juristische Personen oder Ausländer von repräsentativen Opferbefragungen in ihrer bisherigen Form in aller Regel nicht erreicht (Wetzels, Ohlemacher, Pfeiffer & Strobl, 1994); dies geht in seinen Konsequenzen über die generellen Selbstselektionsprobleme von Befragungen Freiwilliger hinaus. Zwar sind hier vielfach eher methodische als grundsätzliche Schwierigkeiten zu überwinden; jedoch sind diese bislang kaum ernstlich in Angriff genommen worden (vgl. jedoch Ohlemacher & Pfeiffer, 1994; Pfeiffer & Strobl, 1993; Strobl, 1994). Da die entsprechenden Delikte jedoch andererseits wenigstens zum Teil in die Polizeiliche Kriminalstatistik eingehen, kann sie auch aus diesem Grund aus Opferbefragungen nicht vollständig rekonstruiert werden.

Eine Aufhellung des Dunkelfeldes kann zudem auch für die angezielten Bereiche nur erfolgen, soweit dieses Dunkelfeld aus *institutionell* bedingten Filterprozessen resultiert, die primär innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft angesiedelt sind. Alle bei den Opfern selbst eingreifenden Interpretations- und Filterprozesse wirken sich dagegen auch in Opferbefragungen aus; dies gilt umso mehr, als diese typischerweise *retrospektiv* erfolgen müssen. Personen kategorisieren ihre Erfahrungen in unterschiedlicher Weise (vgl. Sparks, Genn & Dodd, 1977, p. 5ff.). Beispielsweise wird ein heftiger Schlag durch den Ehemann nicht automatisch als „Körperverletzung“ eingestuft und also auch nicht *als solche* erinnert. Aber auch unabhängig von dieser grundsätzlichen Schwierigkeit gilt natürlich, daß Personen vergangene Ereignisse vergessen. Und unglücklicherweise liegt hier vermutlich nicht nur ein zufällig wirkender Fehler (Sparks, 1981, p. 32), der durch allgemeinspsychologische Mechanismen des menschlichen Gedächtnisses erklärbar wäre (Lynch, 1993), sondern darüber hinaus eine systematische Verzerrung vor. Bedrohliche Erfahrungen werden allgemein nicht nur schlechter erinnert (Matlin & Gawron, 1979), die eigene Vergangenheit wird auch systematisch selbstwert- bzw. konsistenzdienlich rekonstruiert (Conway & Ross, 1984; Greenwald, 1980, 1981). Menschen neigen offenbar dazu, auf die freundliche Seite des Lebens zu blicken; Matlin und Stang (1978) sprechen in Anlehnung an eine literarische Figur von einem „Polyanna Prinzip“. Allgemeiner formuliert ergibt sich erst aus individuellen Bewertungsprozessen die Bedeutsamkeit, die einem – möglicherweise strafrechtlich relevanten – Erlebnis subjektiv beigemessen wird; diese ihrerseits ist wiederum entscheidend für die Frage seiner Erinnerung und Reproduktion in Opferbefragungen. Die Erinnerung an Opfererlebnisse ist schließlich vermutlich deliktspezifisch und zudem von der Ausdehnung des erhobenen Referenzzeitraumes abhängig. Ferner ist

vor allem mit Blick auf Delikte im sozialen Nahraum, insbesondere im Bereich der Familie, von einem *doppelten Dunkelfeld* (Schneider, 1993, S. 47) offizieller Kriminalstatistik und herkömmlicher Opferbefragungen auszugehen, das nur teilweise durch besondere methodische Vorkehrungen erschlossen werden kann (vgl. hierzu Wetzels, 1993; Wetzels & Bilsky, 1994). Ferner variieren die Viktimisierungsrisiken mit dem Alter und der Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, die in der Retrospektive – wiederum in Abhängigkeit von der Ausdehnung des analysierten Referenzzeitraumes – nicht als über die Zeit konstant unterstellt werden können.

Dabei sind die genannten Effekte zum Teil gegenläufig und in ihren Interaktionen nur schwer abzuschätzen. Insgesamt betrachtet wäre es daher sicher unangemessen, die Ergebnisse von Opferbefragungen gegenüber den vermeintlich höhergradig fehlerbehafteten offiziellen Statistiken als ein valideres, „wirklichkeitsnäheres“ Bild des Kriminalitätsgeschehens zu bezeichnen. Vielmehr ändert sich mit den Datenquellen – neben den angesprochenen Unterschieden hinsichtlich der erfaßten Populationen und Teilaspekte des Gesamtkriminalitätsgeschehens – das Bezugssystem für die Konstruktion bzw. Rekonstruktion gesellschaftlicher Realität. Die verschiedenen Zugangsweisen bilden verschiedene Formen der Rekonstruktion des gesellschaftlichen Kriminalitätsproblems, die sich je nach Fragestellung als mehr oder weniger angemessene Datenbasis anbieten.

## 1.2 Gefahren einer Opferzentrierung: Überlegungen zu einer zweiseitigen Perspektive

Es kommt ein zweiter Gesichtspunkt hinzu, der möglicherweise kein unüberwindliches Problem darstellt, solange er nicht aus den Augen verloren wird. Empirische Opferforschung ist offenbar eine in mehrfacher Hinsicht zweiseitige Sache. Eine zu starke Betonung der *Opferrolle* kann nicht nur individuelle und soziale Hilflosigkeitskognitionen wecken oder begünstigen, sondern darüber hinaus den (stellvertretenden) Ruf nach mehr Strafhärte unangemessen unterstützen. Derartige Reaktionen lassen beispielsweise leicht übersehen, daß Opfer und Täter (im allgemeinen) nicht wirklich distinkte Gruppen sind: (fast) jedes Opfer könnte Täter sein, und manche *sind* es (vgl. hierzu Fattah, 1991, 1992). Tatsächlich wird auch ernsthafte Opferforschung, trotz mancher Erkenntnisgewinne, für die Opfer selbst die erhofften sozialen Verbesserungen oft nicht erbringen, sondern möglicherweise nur unreflektierten „law and order“-Feldzügen Rückenwind verschaffen (Elias, 1993; Pilgram &



Steinert, 1991). Um nicht mißverstanden zu werden: Opferforschung per se spricht nicht etwa *gegen* eine Verschärfung von Strafen oder ähnliche staatliche Regulationsversuche. Derartige Reaktionen wären vielmehr, sofern sie mit spezial- oder generalpräventiver Effizienz begründet werden, *empirisch* überhaupt nur durch *Täterforschung* zu unterstützen, wobei der gegenwärtige Forschungsstand erhebliche Zweifel an der verhaltenssteuernden Wirkung derartiger Maßnahmen nahelegt (vgl. z.B. Schumann, Berlitz, Guth & Kaulitzki, 1987), die im übrigen auch dann noch normativ und moralisch rechtfertigungsbedürftig bleiben. Opferforschung könnte in diesem Zusammenhang nur dann eine Rolle spielen, wenn sich zeigen sollte, daß (1) Opfer ein *besonderes Bedürfnis* nach mehr Strafhärte, einer stärkeren Polizei o.ä. haben, *und* (2) dieses Bedürfnis gesellschaftlich hinreichend ernst genommen bzw. politisch als Argument eingesetzt wird.<sup>5</sup> Tatsächlich wird jedoch schon die erste Voraussetzung empirisch nicht gestützt; vielmehr ist das vor- und überwiegende Interesse von Kriminalitätsopfern die Schadenswiedergutmachung, nicht die Bestrafung des Täters (Wetzels et al., 1994, Kap. 3). Dies wiederum weckt aus empirischer Sicht – berücksichtigt man weiterhin die besonderen Probleme der Erfassung strafbezogener Einstellungen (Sessar, 1994) – deutliche Zweifel, daß sich „law-and-order“-Konzepte unter Rekurs auf vermeintliche Interessen tatsächlicher Opfer tatsächlich legitimieren lassen würden.<sup>6</sup>

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, durch eine allzu differenzierte Betrachtung die *Opferrolle* ganz wegzudiskutieren. Schon bei von Hentig wird deutlich, daß dabei eine Betrachtungsweise relativ naheliegt, nach der das Opfer – in einem näher zu bestimmenden Sinne und Ausmaß – an dem Geschehen *beteiligt* ist. Von hier zu einer Unterstellung der Mit- oder Teilschuld ist es dann nicht mehr weit.

---

<sup>5</sup> Man könnte an Stelle dieser Bedingung (2) freilich auch fordern: Wenn es *gerechtfertigt* erscheint, die Interessen der Opfer besonders zu gewichten.

<sup>6</sup> Gleichwohl ist festzustellen, daß in der Gesamtbevölkerung eine positive Einstellung zu harten Strafen gegenüber „Kriminellen“ ebenfalls anzutreffen ist. Ob solche Einstellungen allerdings vom Strafrecht in „hochmanipulativen Prozessen“ hergestellt werden, wie Sessar (1994, S. 252) meint, ist mindestens klärungsbedürftig. Die Tatsache, daß sowohl eine hohe Verbreitung punitiver Einstellungen in der Gesamtbevölkerung als auch eine deutliche Wiedergutmachungsfreundlichkeit bezogen auf konkret spezifizierte Täter nebeneinander existieren, verweist nicht nur darauf, daß es im Zweifelsfall auf die genaue Spezifikation des Einstellungsobjektes ankommt. Vielmehr scheint, was nach den Ergebnissen sozialpsychologischer Einstellungsforschung wenig überrascht, die Kenntnis von bzw. die Erfahrung mit dem Einstellungsobjekt eine zentrale moderierende Größe zu sein. In diesem Zusammenhang verwundert es angesichts der Seltenheit von Gewaltdelikten nicht, daß Opfer von Gewaltdelikten erheblich milder reagieren, als Personen, die damit noch keinerlei persönliche Berührung hatten. Für die Frage der Entscheidung zu staatlichem Strafen ist demnach überdies vorab zu entscheiden, auf welche Gruppe Betroffener sich ein derartiger Legitimationsversuch stützen wollte, selbst wenn man diesen als solchen akzeptierte.

Aus dieser Sicht geht etwa eine Opfertypologie aus den 50er Jahren (von Mendelsohn, der für sich in Anspruch nahm, *vor* von Hentig die Opferperspektive aufgegriffen zu haben) leicht zu weit, die eben den *Grad* der Mitschuld des Opfers zur Klassifikationsgrundlage<sup>7</sup> macht (zit. nach Shafer, 1977, p. 36):

- das „völlig unschuldige“ Opfer (Beispiel: Kinder),
- das Opfer mit „geringerer“ Schuld (Beispiel: eine Frau, die eine Fehlgeburt „provoziert“ hat und dabei stirbt),
- das Opfer mit „gleicher“ Schuld wie der Täter und das „freiwillige“ Opfer (Beispiele: Selbstmord (durch „russisches Roulette“), freiwilliger oder geplanter Selbstmord, erbetene Euthanasie, gemeinschaftlicher Selbstmord [kranke Ehefrau, gesunder Ehemann]),
- das Opfer mit „größerer“ Schuld als der Täter (Beispiele: (a) das „provozierende“ Opfer, und (b) das „unüberlegte“ Opfer, das jemanden verführt hat, ein Verbrechen zu begehen),
- das „überwiegend“ oder das „allein“ schuldige Opfer (Beispiel, der Angreifer, der in Notwehr getötet wird), und schließlich
- das „simulierende“ und das „imaginäre“ Opfer (Beispiel: Vortäuschen einer Straftat, aber auch „paranoide“, „senile“, „hysterische“ Personen und Kinder).

Die empirische Fruchtbarkeit (und die moralische Tragbarkeit) einer solchen Typologie muß hier nicht diskutiert werden; für den Zweck des Argumentes genügt es zu zeigen, daß sich Opfertypologien von Anfang an gewissermaßen am „Grad“ des *Opferseins* orientiert haben.

In extremer Konsequenz der von Hentigschen Perspektive könnte eine solche Typologie dann zu einer sehr weitreichenden „Selber schuld!“-Attitüde werden. Mag die Zuschreibung einer Mitverantwortung an das Opfer seither in der Viktimologie auch eine gewisse Tradition haben (vgl. hierzu etwa Karmen, 1991), und mag sie in Einzelfällen (wie etwa beim Beispiel der „Opfer“ von Notwehr) vielleicht sogar nicht ganz unberechtigt sein, so steht doch die Verantwortung des Täters (abgesehen allenfalls von Fällen verminderter oder fehlender Schuldfähigkeit) damit im allgemeinen nicht in Frage. In Hinblick auf das Verbrechen selbst wird das Opfer natürlich auch dann als *Opfer* bezeichnet (d.h. als „Objekt“ des Handelns eines Täters), wenn sein Verhalten im Vorfeld der Entstehungsgeschichte der Tat eine kausale Rolle gespielt hat, und sogar dann noch, wenn diese Rolle intendiert war.

<sup>7</sup> Von Hentigs Typologie orientiert sich dagegen u.a. an psychologischen Merkmalen; freilich behält seine Struktur auch dadurch eine gewissen Beliebigkeit bzw. Unabgeschlossenheit, die aus der eher *deskriptiven* Zuehensweise resultieren dürfte. Ob freilich eine *theoriegeleitete* Perspektive überhaupt noch nach einer Opfertypologie suchen wird, ist eine ganz andere Frage und eher zweifelhaft. Allerdings zitiert Shafer auch eine fünfstufige Typologie (mit weiteren Unterkategorien) von Fatah (1967), die ebenfalls die *Beteiligung* zum Kriterium macht.

Dies wird für Opfer von Vergewaltigung besonders prägnant. Selbst *wenn* die betroffene Frau an dem Täter zu irgendeinem früheren Zeitpunkt nicht uninteressiert gewesen sein sollte, und selbst *wenn* ein in gewissem Sinne „provokatives“ Verhalten (das ohnehin in aller Regel *provokativ* vor allem aus der Sicht des Täters war) vorgelegen haben *sollte*, bleibt der gegen den Willen und das schließliche Einverständnis erzwungene sexuelle Kontakt eine kriminelle Handlung.<sup>8</sup> Gleichwohl haben gerade Vergewaltigungsoffer noch immer unter Mitschuldmythen zu leiden; außerordentlich aufschlußreiche (nicht zuletzt auch für die Zünfte der Kriminologie und Jurisprudenz beschämende) Beispiele dafür dokumentiert etwa Weis (1982; vgl. auch Krahe, 1985, 1992; sowie verschiedene Beiträge in Sank & Caplan, 1991). Die Tatsache, daß sie *selbst* unter Umständen dazu neigen, ihrem eigenen Verhalten eine mitverursachende Rolle zuzuschreiben, mag dagegen durchaus funktional und etwa aus dem Bedürfnis erklärlich sein, den Glauben daran aufrechterhalten zu wollen, künftig derartigen Gefahren aus dem Weg gehen zu können (Janoff-Bulman, 1979, 1985; Montada, 1988). Und natürlich sind die psychosozialen Folgen derartiger Mythen nicht zu unterschätzen. So konnten etwa Bohner et al. (1993) zeigen, daß Frauen, die nicht an Mythen über die Schuld des Opfers bei Vergewaltigung glauben, auf die Präsentation von entsprechenden Erzählungen mit einer Verschlechterung des Selbstwertempfindens reagierten, während Männer, die an derartige Mythen *glaubten*, eine Steigerung des Selbstwertempfindens erlebten.

Es ist im Zusammenhang dieser Diskussion der Begründungs- von einem Verwertungszusammenhang sorgfältig zu unterscheiden. Der zuerst angesprochene Gesichtspunkt betrifft insbesondere den letzteren Aspekt, für den der Wissenschaftler zwar ein gerüttelt Maß an Verantwortung trägt, dies jedoch nicht unmittelbar Konsequenzen für Art und Inhalt seiner Forschung haben muß (abgesehen von der durch Furcht vor Mißbrauch begründeten Entscheidung, in diesem Bereich überhaupt nicht zu forschen). Die Erstellung von Typologien dagegen wird die empirische Forschung ganz konkret beeinflussen (bzw. eng mit ihr zusammenhängen). Freilich kann auf Stellungnahmen in diesem Zusammenhang schwerlich ganz verzichtet werden. Insofern ist etwa Fattahs (1991, p. 91f.) Plädoyer für eine „neutralere“ Terminologie („Konfliktteilnehmer“) nicht ohne Einschränkung zuzustimmen; vielmehr ist ein Mindestmaß an „Bewertung“ für Opferforschung unvermeidlich. Opferforschung verliert ohne *Opfer* ihre Pointe (s.u., insbesondere Abschnitt 4.5). Dabei muß das Bemühen, die Dinge in der richtigen Perspektive zu sehen (*verantwortlich* ist

---

<sup>8</sup> Gerade diese Verbrechen haben zudem in aller Regel gravierende psychische Folgen für das Opfer (vgl. etwa Ellis, Atkeson & Calhoun, 1981; Norris & Feldmann-Summers, 1981; Resick, 1990). Kilpatrick, Resick und Veronen (1981) konnten etwa für eine Gruppe von Vergewaltigungsoffern in einer längsschnittlichen Untersuchung zeigen, daß sie diese Frauen noch nach einem Jahr in einer Reihe relevanter Parameter von einer Kontrollgruppe bedeutsam unterschieden (vgl. zum Überblick auch Resick, 1990; Krahe, 1992).

zunächst der Täter, auch *wenn* das Opfer einen kausalen Anteil am Zustandekommen seiner Opferwerdung hatte), keineswegs ausschließen, daß man etwa auch bei dem Täter Opferanteile sieht. Auch er mag Opfer (beispielsweise früherer eigener Viktimisierungen oder sozialer Gewalterfahrungen) gewesen sein. Dieser Gesichtspunkt wird nicht zuletzt für den Bereich der innerfamiliären Viktimisierung zu berücksichtigen sein (Herzberger, 1993; O'Leary, 1988). Und natürlich darf die Beteiligung des Opfers, nicht zuletzt auch seine selbst wahrgenommene Beteiligung, unter normativen und erst recht unter bewältigungstheoretischen Gesichtspunkten nicht aus den Augen verloren werden (s.u., Kap. 4).

## 2 Wonach suchen wir? Der Gegenstand der Opferforschung

Dies führt wiederum zu der Frage, welcher Opferbegriff einer sozialwissenschaftlichen, kriminologisch motivierten Opferforschung angemessenerweise zugrunde zu legen wäre. Eine diesbezügliche Klärung setzt freilich zunächst eine Antwort auf die Frage voraus, was man eigentlich untersuchen bzw. erklären will, welchen Phänomenen man eigentlich nachspüren will. Insbesondere dann, wenn es um *Folgen* von Opfererfahrungen geht, werden objektive „Validierungen“ der jeweils subjektiven Wahrnehmungen und individuellen Kognitionen und Bewertungen weniger interessant sein. Unter Interventionsgesichtspunkten (etwa in therapeutischen Kontexten) mag sich dies anders darstellen. Und insbesondere dann, wenn ein Victim-Survey durchgeführt wird, um die PKS zu erweitern bzw. zu ergänzen, geht es gerade *nicht* um subjektive Kategorien (daß ein solches Unterfangen allerdings außerordentlich problematisch ist, haben wir oben diskutiert).

### 2.1 Paradigmen der Opferforschung: die aktive und die reaktive Perspektive

Grundsätzlich ergeben sich für die Opferforschung wenigstens zwei, genau voneinander zu unterscheidende Herangehensweisen. Zum einen können die *Folgen* der Viktimisierung für das Opfer untersucht werden. Hier liegen sicher die größten Forschungsdefizite und zunächst auch keine grundsätzlichen forschungsethischen Probleme. Je mehr wir über die Belastungen wissen, die durch die Erfahrung, Opfer eines Verbrechens geworden zu sein, bei verschiedenen Personen auftreten, je mehr wir über Bedingungen, Kompetenzen und Faktoren wissen, die eine positive, konstruktive oder wenigstens mildernde Verarbeitung dieser Belastungen ermöglichen,

fördern oder beeinträchtigen, desto wirksamer können wir Opfer dabei schließlich unterstützen. Eine außerordentlich relevante und interessante Erweiterung dieser Perspektive ist die Untersuchung von „indirekter“ oder „stellvertretender“ Opfererfahrung, also von Fällen, in denen Kriminalität (von Angst und Sorge über erlebte Verhaltenseinschränkungen zu ernstlichen psychischen Beeinträchtigungen) Opfer produziert, *ohne* daß ein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit Kriminalität vorgelegen hat (Boers, 1991; Riggs & Kilpatrick, 1990). Beispielsweise zeigt sich, daß wahrgenommene soziale Unterstützung insbesondere bei solchen Personen furchtvermindernd wirkt, die bislang noch nicht Opfer einer kriminellen Handlung geworden sind (Wetzels et al., 1994, Kap. 5).

Zum anderen aber erscheint die Betrachtung der *Interaktion* zwischen Täter und Opfer außerordentlich interessant, solange die im vorangegangenen Abschnitt angesprochenen ethischen Kautelen berücksichtigt bleiben. Der *Prozeß* der Viktimisierung, die Identifikation typischer Sequenzen, die Entdeckung günstiger oder ungünstiger Kommunikations- und Interaktionssignale, und weitere Aspekte sollten hier verstärkt ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die Frage, welche Geschehensaspekte, welche personenseitigen und sozialen Voraussetzungen dazu beitragen, daß schließlich eine Person als Opfer, die andere als Täter angesehen wird. Dabei kann aus einer solchen Forschung auch ein unmittelbarer Nutzen für die Verbrechensprävention erwachsen. Freilich stößt auch diese Perspektive an enge ethische Grenzen. Wenn sich etwa herausstellen sollte, daß eine bestimmte Form der Bekleidung von Frauen die Vergewaltigungsneigung von (bestimmten) Männern positiv beeinflusst, ist der scheinbar naheliegende Schluß (und erst recht die entsprechende Empfehlung), diese Bekleidung sei also tunlichst zu vermeiden, offenkundig einseitig (um das mindeste zu sagen). Selbstverständlich bleibt die Forderung berechtigt und bestehen, Frauen nicht sexuell zu belästigen, *ganz gleich* was sie anhaben. Insbesondere hat der Anspruch auf (im allgemeinen) freie Wahl der Bekleidung selbstverständlich einen erheblich höheren Stellenwert als der Wunsch, doch bitte nicht „provoziert“ zu werden.

Noch schwieriger wird die Lage, wenn es um die Ermittlung einer tatsächlichen Beteiligung des Opfers am Tatgeschehen geht. Auch hier gilt zwar, daß einschlägige Forschungstätigkeit nicht untersagt werden darf. Und zweifellos gibt es Fälle, in denen ein Konsens darüber herstellbar ist. Die Berechtigung von Notwehr ist hierfür ein Beispiel; die Beteiligung des „Opfers“ der Notwehr ist offenkundig und verhindert in klaren Fällen sogar eine „Schuld“ des „Täters“. Jedoch ist in anderen Fällen

die Gefahr der Mythenbildung erheblich (wie oben diskutiert) und wegen der u.U. gravierenden sozialen und psychischen Folgen für die Opfer sehr ernst zu nehmen.

Ein interessantes Problem ist in diesem Zusammenhang der bereits angesprochene Fall des Einverständnisses des Opfers. Auf den ersten Blick erscheint eindeutig, daß ein solches Einverständnis den Verbrechenscharakter der in Frage stehenden Handlung einschränkt: „*volenti non fit iniuria*“. Aber schon auf den zweiten Blick fällt auf, daß auch diese Regel Ausnahmen hat. Ein vieldiskutierter Grenzfall ist etwa die Sterbehilfe durch den Arzt: Hier könnte man etwa argumentieren, daß aufgrund des hippokratischen Eides, so er denn geleistet wurde, eine derartige Handlung auch dann unmoralisch ist, wenn der betroffene Klient der Sterbehilfe nicht nur zugestimmt, sondern sogar ausdrücklich darum gebeten hat. Aber auch grundsätzlich läßt sich argumentieren, daß es Handlungen gibt, die man anderen Menschen nicht zufügen darf, *unabhängig* davon, ob dieser andere zugestimmt hat oder nicht. Eine Versklavung etwa (beispielsweise, um Schulden zu tilgen) ist *in jedem Falle* unzulässig, selbst wenn der Schuldner diese „Lösung“ selbst vorgeschlagen und ihr ausdrücklich zugestimmt hat. Der Gläubiger, der ein derartiges Angebot annahm, machte sich schuldig. Und das heißt: der Betroffene wäre das *Opfer* einer kriminellen oder jedenfalls unmoralischen Handlung, *obwohl* er ihr zugestimmt hat. Zwar wäre er ohne seine Zustimmung möglicherweise nicht Opfer geworden (und insofern ist dieser Fall natürlich von dem Fall des hinterrücks überfallenen Opfers zu unterscheiden), aber die Tatsache bleibt bestehen, daß es einen *Täter* gibt, der hätte anders handeln *können* und hätte anders handeln *sollen*.

Ein Sonderfall, der freilich aus moralphilosophischer Perspektive besonderes Interesse verdient, ist der (versuchte oder auch erfolgreiche) Suizid; Täter und „Opfer“ sind hier ein und dieselbe Person (von Hentig, 1948, p. 389f., spricht von einer „doer-sufferer-combination“), und das „Einverständnis“ des Opfers liegt - sofern es sich nicht um ein Versehen handelt - in jedem Falle vor. Dennoch gibt es ernsthafte Argumente, die die Annahme verteidigen, daß Suizid *Unrecht* ist. Dies ist insbesondere für den Fall eines appellativen Selbstmordes auch ohne Bezug auf tiefere ethische Überlegungen relativ plausibel: „eigentlich“ *will* das „Opfer“ sich nicht töten, sondern nur durch einen letzten verzweifelten Appell um Hilfe bitten (wobei freilich die Form dieses „Hilfeersuchens“ ihrerseits moralisch zu verurteilen sein kann). Interessant am Fall des Suizid ist insbesondere, daß wir - jenseits einer begrifflichen oder moralischen Reflexion - starke intuitive Neigungen haben, bei verschiedenen Erscheinungsformen des Selbstmordes eher die Täter oder die Opferseite des Geschehens im Vordergrund zu sehen (vgl. etwa (1) den japanischen Samurai, der überlegt Harakiri begeht, um die Ehre seines Hauses zu schützen, (2) den Selbstmord eines verzweifelten Gatten, der ohne seine verstorbene Frau nicht länger leben will, (3) den erfolgreichen Suizid einer schwer depressiven Patienten, (4) den Fanatiker, der sich mit einem Bus voller unschuldiger Passagiere in die Luft sprengt, (5) den Spieler im „russischen Roulette“, (6) den gemeinschaftlichen Suizid eines jugendlichen Liebespaares, um „für immer vereint zu sein“ etc.).

## 2.2 „Opferwerdungstheorien“

Diese Probleme verweisen auf ein Manko der viktimologischen Forschung: das Fehlen einer elaborierten Theorie der „Opferwerdung“ (zur Einführung vgl. Fattah, 1991, p. 220ff.). Die Schwierigkeiten lassen sich am Forschungsbereich der Gerontoviktimologie verdeutlichen. Es ist inzwischen ein relativ gesicherter Befund, daß ältere Menschen relativ selten Opfer von Kriminalität werden, jedenfalls dann, wenn man dabei Gewalterfahrungen in engen sozialen Beziehungen, d.h. vor allem in der Familie oder in Pflegebeziehungen, im wesentlichen unberücksichtigt läßt (vgl. zu beiden Gesichtspunkten ausführlich Wetzels et al., 1994). Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Befunde aus rund zwei Jahrzehnten viktimologischer Forschung darf dieses allgemeine Resümee als ziemlich gesichert gelten. Allerdings ist mit diesem Befund eher ein Phänomen benannt als ein Problem gelöst: *Warum* werden ältere Menschen im allgemeinen seltener als junge Opfer von Kriminalität? Wären sie nicht tatsächlich „bequeme Ziele“ (Brillon, 1987), sind sie nicht Personen, die über Besitz verfügen, zugleich aber weniger wehrhaft und weniger mobil sind als Jüngere? Sind sie nicht relativ leicht zu finden, noch leichter zu identifizieren? Was kennzeichnet diejenigen älteren Personen, die tatsächlich einem Verbrechen zum Opfer fallen? Nun werden in der einschlägigen Literatur verschiedene Erklärungen für die relativ geringe Viktimisierung älterer Menschen diskutiert. Naheliegend ist etwa der Gedanke, daß sinkende Mobilität (z.B. aufgrund gesundheitlicher Probleme) und soziale Erwartungen und Normen (die z.B. nächtliche Aktivitäten älterer Menschen eher negativ bewerten) die entsprechenden Gelegenheitsstrukturen verändern. Diesen Aspekt rückt der „life-style approach“ (Hindelang, Gottfredson & Garofalo, 1978; siehe etwa auch Yin, 1985, p. 20ff., p. 56) und – mit etwas anderem Akzent – der „routine activity“-Ansatz (Cohen & Felson, 1979) in den Mittelpunkt (zum Überblick siehe etwa Garofalo, 1987; Kennedy & Silverman, 1990; vgl. zu verschiedenen Aspekte auch Boers, 1991, S. 46; Fattah, 1986, p. 472; Fattah, 1991, p. 322ff.; Fattah & Sacco, 1989, p. 156; Lindquist & Duke, 1982, p. 122ff.; Stafford & Galle, 1984). Zugleich würden damit auch Haushaltsdelikte unwahrscheinlicher, weil ältere Menschen öfter als jüngere zu Hause anzutreffen seien und damit z.B. das Entdeckungsrisiko für Einbrecher erhöhten (Brillon, 1987, p. 17). Ein weiterer Faktor dürfte hier die mit dem Alter zunehmende Ausdünnung sozialer Bindungen sein, die zugleich auch die möglichen Folgen krimineller Viktimisierung erhöhen wird. Nicht zuletzt ist die Verhaltenswirksamkeit von Einstellungen und Gefühlslagen zu berücksichtigen. Fattah (1993a, S. 22) hat etwa darauf hingewiesen, daß ältere Menschen sich u.a. wegen einer im Vergleich zu jüngeren Personen *höheren* Krimina-

litätsfurcht solchen Situationen und Umgebungen systematisch seltener und vorsichtiger aussetzen, denen sie – zum Teil zu Recht – ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko zuschreiben (vgl. hierzu auch Balkin, 1979, p. 356; DuBow, McCabe & Kaplan, 1979, p. 17, p. 40f.; Hindelang, Gottfredson & Garofalo, 1978, p. 200; siehe hierzu auch Wetzels et al, 1994, Kap. 5).<sup>9</sup> Sie verhalten sich diesem Argument zufolge generell defensiver und vermeiden Risiken, was die Wahrscheinlichkeit reduziert, Opfer einer kriminellen Handlung zu werden. Allerdings kommt Boers (1991, S. 110) in seinem sorgfältigen Literaturüberblick zu dem Schluß, daß diese „selective exposure“-Hypothese bislang nicht methodisch differenziert bestätigt worden sei (vgl. auch Clarke, Ekblom, Hough & Mayhew, 1985; Yin, 1985, p. 23).

Komplexer ist die Frage, ob ältere Menschen eine vergleichsweise „unattraktive“ bzw. schwerer zu erreichende Zielgruppe für kriminelle Handlungen darstellen. Einer entsprechenden Behauptung (siehe etwa Fattah, 1993a, S. 19ff.) stehen Argumente entgegen, denen zufolge ältere Menschen in mancher Hinsicht eine eher *attraktive* („suitable“; Brillon, 1987) Zielgruppe für kriminelles Verhalten bilden (vgl. bereits von Hentig, 1948, p. 408ff.; siehe z.B. auch Kosberg, 1985; Yin, 1985, p.11ff.): Sie sind besonders wenig wehrhaft, können wegen ihrer geringeren Mobilität auch schlechter entfliehen, mit einem Wort: sie sind verletzlicher (vgl. etwa auch Boers, 1991, S. 73; Fattah & Sacco, 1989, p. 180ff.; Goldsmith & Goldsmith, 1976, p. 2; Gomme, 1988, p. 69; Hindelang, Gottfredson & Garofalo, 1978, p. 186; Killias, 1990; Kosberg, 1985; Skogan & Maxfield, 1981, p. 72ff.). Zugleich sind ältere Menschen aber, im Unterschied etwa zu Kindern, für verschiedene Delikte wie zum Beispiel Straßen- oder Handtaschenraub (weil sie Geld und andere Sachwerte besitzen) oder Betrug (weil sie geschäftsfähig sind) immerhin *mögliche* Opfer. Offenbar kommt auch in diesem Zusammenhang alles auf die Differenzierung zwischen Tätern und Delikten an: Für verschiedene Tätergruppen und insbesondere für verschiedene Delikte werden ältere Menschen verschieden attraktiv sein (vgl. etwa Clarke & Lewis, 1982, p. 50; Smith & Hill, 1991, p. 235). Wenn die empirische Befundlage gleichwohl generell dafür spricht, daß ältere Menschen ein vergleichsweise geringes (objektives) Viktimisierungsrisiko tragen, dann weist dies allerdings darauf hin, daß Vulnerabilität *nicht* ein primärer „viktimgener Faktor“ ist (Fattah, 1986, p. 472).

<sup>9</sup> Ein ähnliches Argument führt Boers (1991, S. 67ff.) im Hinblick auf die Furcht von Frauen, vergewaltigt zu werden. Die „selective exposure“-These ist sicher gerade in diesem Fall besonders plausibel. Zusätzlich ist hier zu bedenken, daß Vergewaltigung nicht nur eines der Verbrechen mit der höchsten Dunkelziffer sein dürfte, sondern zugleich auch zu den *stärksten Bedrohungen* überhaupt zählen wird (Young, 1992). Hinzu kommt, daß Frauen die Möglichkeit eines solchen Verbrechens durch die zahllosen „hidden crimes“ (Sacco, 1990, p. 489) alltäglicher sexueller Belästigungen beständig wieder vor Augen geführt wird.



Dies alles mögen Facetten einer Erklärung sein. Sie sind jedoch auch zusammengekommen von einer „Theorie des Kriminalitätsopfers“ noch sehr weit entfernt. So wird beispielsweise in keiner der angesprochenen Ansätze explizit darauf hingewiesen, daß Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Opfers hier teils als *Gründe*, teils als *Ursachen* für die Tat aufgefaßt werden (so hat beispielsweise eine von einer gewissen Verletzlichkeit ausgehende Versuchung insoweit einen anderen theoretischen Stellenwert als das vom Täter als relativ niedrig veranschlagte Risiko, entdeckt zu werden). Ob jedoch das Ziel einer „Theorie der Opferwerdung“ überhaupt realistisch ist (*Warum* wurde X Opfer? *Warum* Y *nicht?*), ist vermutlich eher zweifelhaft (vgl. auch Jung, 1993, S. 585). Zumindest auf den ersten Blick kann es eine Theorie des Opfers in diesem Sinne kaum geben, selbst wenn man sich auf Opfer von personalen Tätern beschränkt.

Eine plausible Theorie der „victim-proned person“ (Fattah, 1991) steht hier jedenfalls noch aus. Der Begriff stellt zunächst nur eine *Beschreibung* der Akkumulation von personalen und sozialen Risikofaktoren dar. Die eigentliche Frage ist, *welche* Risikofaktoren die Viktimisierungswahrscheinlichkeit (für bestimmte Delikte) erhöhen, und warum dies *Risiko* faktoren sind. Es gibt sicher Bereiche, in denen die Suche nach derartigen „victim-proned-persons“ nicht aussichtslos erscheint. So sind z.B. Personen, die wiederholt Opfer innerfamiliärer Gewalt werden, zumindest dadurch gekennzeichnet, daß sie diesen Kontext (nach der ersten Erfahrung) nicht verlassen haben, sei es, weil sie subjektiv keinen Weg aus der sozialen Falle gesehen haben, sei es, weil sie die Wiederholungsfahr nicht gesehen haben (nicht sehen „wollten“), oder sei es, weil sie die fraglich Gewalt nicht als hinreichend (außergewöhnlich) ansahen. Jedenfalls in diesem Bereich ist eine „Psychologie des Opfers“ wenigstens eine Strecke weit sehr wohl vorstellbar. Auch für ausgewählte Delikte (z.B. Körperverletzung im Zusammenhang mit Schlägereien) ist eine Theorie des („povozierenden“) Opferverhaltens denkbar, ebenso wie typische Verhaltensgewohnheiten die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung für bestimmte Personen oder Personengruppen erhöhen mögen. Generell ist freilich zu bemerken, daß die Feststellung, eine bestimmte Gruppe werde „überzufällig“ Opfer von Kriminalität, immer eine Frage der gewählten Vergleichsgruppe ist. Und schließlich wäre „Proneness“ jedenfalls nur dann ein *Erklärungsfaktor*, wenn bei *Konstanthaltung* aller relevanter Faktoren noch eine Gruppe mit überzufällig häufiger Viktimisierung identifizierbar wäre. Da wir bis auf weiteres nicht wissen, welches *alle* relevanten Faktoren sind, können wir die Frage, ob es in diesem Sinne „victim-proned-persons“ gibt, getrost vorläufig auf sich beruhen lassen.

Insofern könnte man sich – in Abhängigkeit vom Delikt, evtl. auch von den Umständen der Tat – Opfertheorien als gewissermaßen auf einem Kontinuum angeordnet denken, das von annähernd zufälligen Opferselektionen, die mit der Wahrscheinlichkeit und „Zielgenauigkeit“ eines Meteoriteneinschlages auftreten („heute machen wir den nächsten platt, der um diese Ecke biegt!“),<sup>10</sup> über die durch eigenes Verhalten mitbeeinflusste Wahrscheinlichkeit, Opfer zu werden (routine-activity, lifestyle) bis zu einer hohen Beteiligung des Opfers reicht (extrem: Suizid, Notwehr; typischer: Provokation einer Schlägerei, Konfliktdynamiken bei innerfamiliärer Gewalt).

Da jedoch die Eigenschaften und Verhaltensweise des Opfers als solche in aller Regel nur über den Umweg der Rezeption und Interpretation durch (mögliche) Täter relevant werden können, ist die weiterführende Opfertheorie allem Vermuten nach eher eine Täterverhaltens- bzw. Täterentscheidungstheorie (vgl. Birkbeck & LaFree, 1993, p. 129). Ein fruchtbarer Weg könnte insofern tatsächlich die Untersuchung von *Tätern* mit dem Ziel sein, die *für sie* attraktiven Opfermerkmale zu identifizieren. Auch auf diesem Wege *könnten* sich möglicherweise typische Kennzeichen von (dann auch: potentiellen) Opfern herauschälen. Freilich wird dabei die letzte Erklärung, warum A *tatsächlich* Opfer geworden ist (und B *nicht*), kaum je gelingen können: ein aleatorisches Moment wird hier immer eine wesentliche Rolle spielen. Die Systematik, die *dahinter* allenfalls noch erkennbar sein wird, betrifft vermutlich im wesentlich Gelegenheitsstrukturen (der Spaziergang nach Mitternacht im Central Park).

### 2.3 Bewältigung von Opfererfahrungen

Derzeit vordringlicher und dabei auch aussichtsreicher und fruchtbarer erscheint aus unserer Sicht demgegenüber die Untersuchung der Folgen, der Verarbeitung, der *Bewältigung von Opfererfahrungen* (dazu gehört auch das Anzeigeverhalten, kurz alles, was das Opfer in Reaktion auf die Opfererfahrung tut, zeigt und empfindet). Dabei stellen sich wenigstens zwei zentrale Fragen:

- Welches sind die psychischen und sozialen Folgen von (kriminellen) Opfererfahrungen?

<sup>10</sup> Im Sinne der Unterscheidung von Fattah (1991, p. 223ff.) ist in diesen Fällen das Opfer demnach *vollständig* austauschbar.

- Wie können sie bewältigt werden? Welche sozialen und personenseitigen Voraussetzungen sind hierfür förderlich oder hinderlich?

Der Grund für diese Schwerpunktsetzung liegt nicht nur in der größeren Fruchtbarkeit dieses Forschungsbereiches. Vielmehr ist hier eine eminente praktische Relevanz gleich in zweierlei Hinsicht erkennbar. Zum einen fehlt es offenbar nach wie vor an einer wirksamen und als solcher auch von Opfern wahrgenommenen und akzeptierten Institutionen der Opferhilfe. In einer umfassenden Repräsentativbefragung, die das KFN 1992 bundesweit durchgeführt hat, zeigte sich unter anderem, daß bestehende institutionalisierte Opferhilfeangebote nur sehr wenig genutzt werden. 39,1% der Personen, die im Fünfjahreszeitraum vor der Befragung Opfer eines Kontakt- oder Einbruchsdelikt geworden waren, meinten, institutionelle Hilfe nicht zu benötigen, ein Fünftel (20,4%) gab an, eine derartige Einrichtung nicht nutzen zu *wollen*, und mehr als ein Drittel (35,5%) gab an, daß es ihres Wissens eine solche Einrichtung nicht gebe (davon der größere Teil freilich in den neuen Bundesländern). Tatsächlich genutzt werden derartige Einrichtungen nur von 1,7% der Betroffenen (Wetzels et al., 1994). Im Sinne dieser Zielsetzung genügt es ersichtlich nicht, Opfer zu untersuchen, die derartige Institutionen aufsuchen (Baurmann & Schädler, 1991). Interessant sind vielmehr (1) Personen, denen es ohne Hilfe gelingt, auch schwerere Opfererfahrungen zu bewältigen, und (2) Personen, die Hilfe bräuchten, aber keine anfordern.

Dabei kann uns – zum zweiten – gerade die erste Gruppe lehren, welche personalen und sozialen *Ressourcen* dazu beitragen, Opfererfahrungen auch ohne institutionelle Unterstützung zu bewältigen (Harnack, Steher & Steinert, 1989). Wir wissen nach wie vor zu wenig darüber, *wie* man Opfern wirksam helfen kann, die von einer gravierenden Opfererfahrung betroffen wurden. Mit materieller Hilfe ist es ja in aller Regel nicht getan (obwohl schon sie oft eine erhebliche Hilfe wäre; vgl. hierzu verschiedene Beiträge in Sank & Kaplan, 1991). Vielmehr kann erst eine genauere Kenntnis der Prozesse, die eine erfolgreiche Bewältigung anstoßen, unterstützen oder auch behindern, die Entwicklung geeigneter Programme und Konzepte ermöglichen.

### 3 Vom „Opfer“ zur „Opfererfahrung“: Plädoyer für eine subjektive Perspektive der Opferforschung

Diese Forschungsperspektive auf die Bewältigung von Opfererfahrungen legt eine subjektive Opferperspektive nochmals und dringlich nahe. Zugleich wird an dieser Stelle erneut deutlich, daß die Kriminologie, aber auch die Sozialwissenschaften mit einem ungeklärten Opferverständnis arbeiten. Dies betrifft keinesweges nur die Differenz zwischen subjektiver und objektiver Perspektive. Beispielsweise sind Opfer von sozialen Umständen in vieler Hinsicht mit Opfern von personalen Tätern schwer vergleichbar, ebenso besteht zwischen Verbrechensopfern und Erdbebenopfern eine zu berücksichtigende konzeptuelle Differenz.

Generell ist zu bemerken, daß das *Urteil* ‚x ist ein Opfer‘ Ergebnis eines komplexen Verarbeitungsprozesses ist, dessen Grundlage die Erfüllung der notwendigen (und zusammen hinreichenden) Bedingungen für diese Zuschreibung ist. Dabei muß die Perspektive eines externen Beobachters mit der subjektiven Perspektive durchaus nicht immer übereinstimmen (auch dann nicht, wenn man sich auf Opfer von personalen Tätern beschränkt).<sup>11</sup> Beispielsweise werden sich im Falle innerfamiliärer Gewalt die beteiligten Personen oft *nicht* als Opfer eines Verbrechens fühlen, obwohl sie aus *strafrechtlicher* Perspektive durchaus Opfer von Straftaten sein können. Umgekehrt gibt es vermutlich auch Fälle, in denen man sich als Opfer fühlt, obwohl kein anderer das so sieht. Ein besonderer Gesichtspunkt ist dabei, daß man sich in der (Selbst- und Fremd-)Zuschreibung des Opferstatus täuschen (und natürlich dabei auch lügen oder simulieren) kann.<sup>12</sup> Dies zeigt, daß die subjektive Perspektive nicht nur Vorteile, sondern auch Schwierigkeiten mit sich bringt.

Eine der interessantesten Probleme ist die weitreichende Beliebigkeit der *Interpunktion* des fraglichen Ereignisses. Ein und dasselbe Ereignis kann sich in Abhängigkeit vom in seine Beschreibung einbezogenen (Entstehungs-)Kontext vollständig anders

<sup>11</sup> An dieser Stelle wird zugleich deutlich, daß die folgenden Überlegungen sich jedenfalls auf personale *Opfer* konzentrieren. Vor dem Hintergrund des oben explizierten Interesses an der *Bewältigung* von Opfererfahrungen erscheint der Ausschluß von nicht-personalen Opfern (vgl. hierzu etwa Jung, 1993, S. 584) unmittelbar naheliegend. Es sollte gleichwohl klar sein, daß dies eine kritisierbare Entscheidung ist, und daß sich ein künftige Viktimologie möglicherweise auch mit Delikten auseinandersetzen haben wird, die keine persönlich identifizierbaren Opfer haben.

<sup>12</sup> Dabei ist allerdings wichtig, daß verschiedene der im folgenden Abschnitt 4 zu benennenden Bedingungen für die verschiedenen Perspektiven *in unterschiedlicher Weise* irrtumsanfällig sind. Beispielsweise kann sich ein äußerer Beobachter sehr wohl darüber täuschen, ob das (vermeintliche) Opfer Schmerzen empfindet, die betreffende Person selbst dagegen *nicht*.

darstellen. Beispielsweise kann ein Täter bei der Polizei Opfer einer schlechten Behandlung werden, eine ihren Mann schlagende Ehefrau kann von ihm vorher jahrelang gedemütigt und gequält worden sein etc.

Wir möchten für die sozialwissenschaftliche Opferforschung auch innerhalb der Kriminologie gleichwohl eine Festlegung auf einen *subjektiven Opferbegriff* vorschlagen, der auf die Eigeneinschätzung des Opfers rekurriert. Mindestens die *Belastung* durch eine Opfererfahrung ist sicher keine objektive Größe. Sie kann, wenn das Konzept einen greifbaren Sinn behalten soll, im Kern nur die *empfundene* Belastung meinen, die nur durch die Opfer selbst einzuschätzen ist. Ähnlich argumentieren etwa auch Ewald et al (1991), wenn sie den Begriff „Opfererleben“ verwenden, um den Konstruktcharakter dessen, was im Ergebnis von Opferbefragungen als „Viktimisierung“, „Opferwerdung“ oder „Opfererfahrung“ bezeichnet wird, „terminologisch umzusetzen“ (S. 79, FN 3). Insofern präferieren auch sie einen subjektiven, allerdings in seiner empirischen Umsetzung eng an strafrechtliche Operationalisierungen angelehnten Opferbegriff, wobei sie zutreffenderweise darauf verweisen, daß das Resultat von solchen Opferbefragungen „... nur eine Rekonstruktion sozialer Ereignisse sein [kann], ... die das subjektive Erleben der Befragten als Opfer ausdrücken“ (S. 90).

Die Wahl dieser individuell-subjektiven Perspektive ist freilich eine Entscheidung gegen Alternativen. Lewis und Salem (1986) kritisieren etwa eine derartige „Viktimisierungsperspektive“ u.a. mit dem Argument, die sozialen Bezüge und Hintergründe bestimmter Entwicklungen und Strukturen gerieten dabei allzu leicht aus dem Blick, und dies sei bei dem größeren Teil der einschlägigen Forschungsliteratur in der Tat auch festzustellen. Das wichtigste Argument dafür, hier an der subjektiven Sicht festzuhalten, weist darauf hin, daß auch soziale Randbedingungen nur über die subjektive Perzeption und Verarbeitung wirken können und sich typischerweise eben in individuellen Informationen und persönlichen Erfahrungen konkretisieren und niederschlagen. Das gilt auch für bestimmte Reaktionsweisen; so ist etwa Kriminalitätsfurcht *als Phänomen* schon aus konzeptuellen Gründen nur auf einer personalen Ebene festzustellen; Gemeinschaften „haben“ keine Furcht. Dabei kann das *Objekt* der Furcht sowohl personal (Sorge um die eigene Person) als auch sozial sein (Sorge um die Gemeinschaft). (Und nur von Personen erlebte Furcht generiert und legitimiert individuellen wie sozialen Handlungsbedarf.) Damit ist freilich in keiner Weise bestritten, daß soziale Phänomene furchtauslösend oder -verstärkend sein können; im Gegenteil besteht gerade im Zugeständnis dieser Möglichkeit ein wichti-

ger Ansatzpunkt für soziale Reaktionen. Ebenso sind natürlich soziale Reaktionsformen (auch in Reaktion auf individuelle Erfahrungen) außerordentlich spannend und haben wiederum individuelle Auswirkungen.

Weitere wesentliche Vorteile einer individuell-subjektiven Perspektive liegen auf der Hand. Erinnerungsverzerrungen oder Tendenzen der Wiedergabe etwa, wie sie oben angesprochen wurden, sind aus dieser Perspektive dann keine *Fehlerquellen*, sondern ein Teil des interessierenden Phänomens. Sie, wie auch andere Reaktionsformen interessieren insbesondere bei einer Fokussierung auf die Prozesse der – psychischen und sozialen – Bewältigung von Opfererfahrungen.

Nach dieser Vorstellung sind alle Personen, die sich als Opfer *fühlen*, potentielle Untersuchungskandidaten für eine derart ausgerichtete Forschung. Wie bereits angedeutet zieht diese Vorentscheidung an einigen Stellen problematische Konsequenzen nach sich; es wird sich zeigen, daß auch ein solcher Opferbegriff ganz ohne intersubjektive („objektive“) Festlegungen schließlich nicht funktionieren kann. Das Problem ist hier wie andernorts, theoretisch unbeschadet zwischen der Skylla eines naiven Objektivismus und der Charybdis eines übertrieben Subjektivismus hindurch zu einer angemessenen Betrachtungsweise zu gelangen. Beispielsweise ist in einem gewissen Sinne eine Opfererfahrung, bei der sich das Opfer eine (Teil-)Schuld zuschreibt, „tatsächlich“ keine *Opfererfahrung* mehr (auf den kriterialen Status des *Widerfahrnischarakters* einer Opfererfahrung kommen wir im nächsten Abschnitt zurück). In einem solchen Fall ist die subjektive Perspektive, insbesondere was die Folgen des fraglichen Ereignisses anbelangt, zwar durchaus entscheidend, aber seine Untersuchung wäre ohne die (externe) Entscheidung des Forschers, hier gleichwohl ein *Opfer* zu untersuchen, schon begrifflich ausgeschlossen. Zudem kann eine Tendenz zum „self-blaming“ nicht nur dysfunktional, sondern auch unangemessen sein (etwa wenn das Opfer objektiv tatsächlich keinen kausalen Beitrag am Zustandekommen des Verbrechens hatte – wie immer das zu prüfen ist); insofern ist die „objektive“ Perspektive - nicht zuletzt auch unter Sanktions- und Interventionsgesichtspunkten - durchaus relevant.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Beobachtung, daß die Perspektive auch intrapersonal in Abhängigkeit vom Kontext leicht wandelbar zu sein scheint. Während es etwa emotional naheliegend ist, Opfermythen hinsichtlich mißhandelter Frauen („selbst schuld?“) empörend zu finden und entsprechend abzulehnen, ist es im Fall von Revanche (z.B. gegenüber Männern) – auch bei gravierenderen Folgen, bspw. ernsten Verletzungen – annähernd um-

gekehrt: „selbst schuld!“. Die Attacke eines schwerbehinderten Kindes etwa wird ganz andere emotionale Reaktionen auslösen als eine Vergewaltigung durch einen psychisch schwer gestörten jungen Mann.<sup>13</sup> Ebenso wird die „wohlverdiente“ Ohrfeige, die ein Kind von seinem Vater erhält, ganz andere Reaktionen auslösen als dieselbe Ohrfeige, die dieses Kind – wie sehr und wodurch auch immer provoziert – seinem Vater gegeben hätte.

Es ist dementsprechend zu berücksichtigen, daß die subjektive Perspektive u.U. sowohl zu weit als auch zu eng sein kann. Die subjektive Selbsteinschätzung kann fehlerhaft (bzw. inakzeptabel sein) sowohl in Hinblick auf Fälle, die wir trotz subjektiver Betroffenheit nicht als Opfer bezeichnen könnten, als auch auf Fälle, die als Opfer bezeichnet werden müßten, obwohl ihnen selbst das nicht klar ist. Um diesen Punkt klarer herauszuarbeiten und mit konkreten Beispielen zu illustrieren, ist es allerdings erforderlich, die *Kriterien* für den Opferbegriff genauer zu untersuchen.

#### 4 Wer wird Opfer wovon? Begriffliche Unklarheiten und mögliche Lösungen

Bei der Suche nach handhabbaren und angemessenen Kriterien eines Opferbegriffes, der sozialwissenschaftlicher Opferforschung sinnvollerweise zugrundegelegt werden könnte, kann man in drei Schritten vorgehen. Ein solcher Opferbegriff wird sich zunächst von der alltagssprachlich verankerten Rede von Opfern nicht substantiell entfernen dürfen. Es muß daher zunächst darum gehen, dessen typische Kennzeichen (Komponenten) zu identifizieren. Im zweiten Schritt sind die konzeptuellen Implikationen eines solchen Begriffes zu untersuchen; das Ziel hierbei muß eine weitgehende Präzisierung unter Beibehaltung der notwendigen sprachlichen Flexibilität sein (es wird sofort deutlich werden, was damit konkret gemeint ist). Schließlich sind die methodischen Konsequenzen einer entsprechenden Begriffsbestimmung anzusprechen. Hierbei müssen auch die jeweiligen Forschungskontexte und Erkenntnisinteressen abgewogen werden.

In erster Näherung lassen sich vier begrifflich notwendige konstitutive Merkmale eines sozialwissenschaftlich und kriminologisch fruchtbaren Opferbegriffes unterscheiden, denen ein fünftes Kriterium – aus zunächst eher pragmatischen Gründen –

---

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang ist es vielleicht auch eine interessante (und durchaus auch selbstkritisch gemeinte) Frage, warum das Beispiel der Vergewaltigung so naheliegend erscheint und jedenfalls immer wieder angeführt wird.

vorgeordnet werden kann (Abb. 1). Gemeinsamer Ausgangspunkt ist dabei, wie oben diskutiert, daß diese Kriterien *aus der subjektiven Sicht des Opfers* erfüllt sein müssen. Es soll sich dann fallweise zeigen, an welchen Punkten diese subjektive Perspektive an ihre Grenzen stößt.

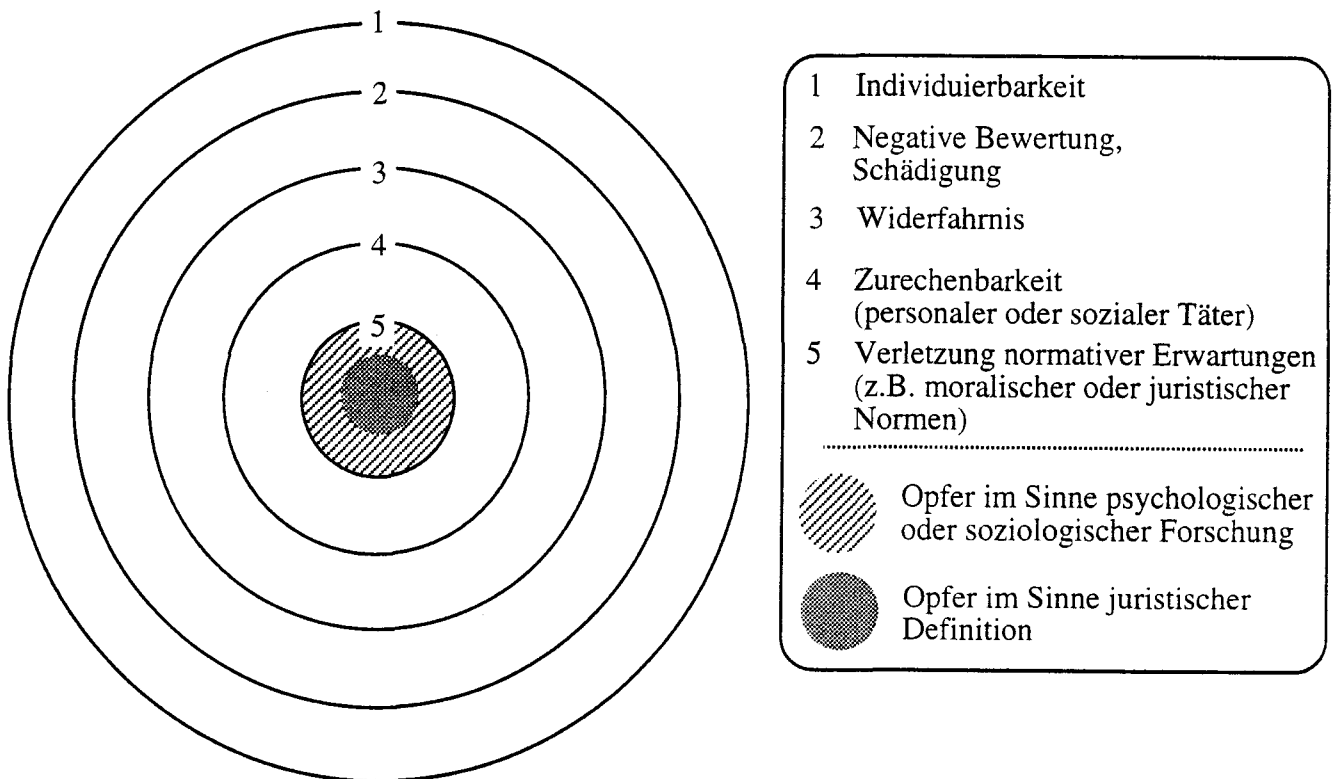


Abbildung 1: Fünf Kriterien eines sozialwissenschaftlichen Opferbegriffes  
(Erläuterungen im Text)

Dieses erste und eher formale Kriterium ist die (zeitliche) Individuierbarkeit des Ereignisses, dessen Opfer die Person geworden ist. Wir schlagen vor, dann von einer *Opfererfahrung* zu sprechen, wenn (1) ein Ereignis von einer Person (2) als aversiv wahrgenommen (4.2), (3) als unkontrollierbar erlebt (4.3), (4) einer oder mehreren Personen oder einer Organisation als Urheber bzw. Täter zugeschrieben (4.4) und (5) als eine normative Erwartung (beispielsweise eine formale Gesetzesvorschrift) verletzend erlebt wird (4.5). Alle Kriterien sind dabei hierarchisch intendiert. Aus der Gesamtmenge der Einzelereignisse werden nur aversiv wahrgenommene betrachtet, aus dieser Teilmenge wiederum nur unkontrollierbare, von diesen wiederum nur diejenigen, die einem personalen oder sozialen Täter zugeschrieben werden, und



von diesen schließlich nur diejenigen, die eine normative Erwartung verletzen. Alle Kriterien werden im folgenden einzeln diskutiert.

#### 4.1 Die Individuierbarkeitskomponente

Den nachfolgenden inhaltlichen Kriterien (4.2 - 4.5) vorgeordnet ist ein eher formales Kriterium, das zwar den Vorteil einer pragmatischen Eingrenzung des Untersuchungsbereiches hat, dessen Tauglichkeit sich aber (u.a.) an empirischen Befunden zu messen haben wird. Es betrifft die Identifizierbarkeit der fraglichen Opfererfahrung: Die der Viktimisierung zugrundeliegende Erfahrung muß nach dieser Vorstellung als *Ereignis* zeitlich identifizierbar und *individuierbar* sein. Eine allgemeine Stimmung könnte in diesem Sinne nicht Auslöser einer Opfererfahrung sein („Ich bin Opfer der deutschen Mentalität“).<sup>14</sup> Zwar könnte jemand tatsächlich sinnvoll sagen, er *sei* Opfer einer politischen Stimmung (o.ä.), aber damit wären zwei mögliche Fälle angesprochen, die bei einer wissenschaftlichen Opferforschung zunächst ausgeklammert bleiben sollen: (a) er ist Opfer einer Stimmung in dem Sinne wie jemand Opfer einer Depression (Krankheit, auch: Wirtschaftskrise) sein kann, oder (b) er versucht, die *Genese* seiner Opfererfahrung zu benennen („der Typ, der mich geschlagen hat, hätte dies bei einem anderen politischen Klima sicher nicht gewollt oder nicht gewagt, und so bin ich in gewissem Sinne Opfer der fremdenfeindlichen Stimmung geworden“). Insofern könnten zeitlich überdauernde soziale Strömungen zu den Bedingungen (und in diesem weiteren Sinne: zu den Ursachen) einer Opfererfahrung gehören. Unabhängig davon können (individuelle oder sozial geteilte) Stimmungen selbstverständlich *Folgen* oder besser: *Symptome* einer Opfererfahrung sein. An dieser Stelle geht es zunächst nur um die Frage, *wovon* jemand im Sinne unserer allgemeinen Fragestellung Opfer sein kann.

Es könnte sich freilich empirisch zeigen, daß eine größere Zahl von Personen sich als Opfer von in diesem Sinne *nicht* individuierbaren Ereignissen oder Tatsachen fühlt. Der Wert dieses Kriteriums wird dann auch davon abhängen, inwieweit sich diese Personen von Opfern individueller Ereignisse in Hinblick auf die zu untersuchenden Reaktionsformen und Bewältigungsprozesse unterscheiden. Beispielsweise könnte es sein, daß Bewohner der neuen Bundesländer den Prozeß und die Ausgestaltung der

---

<sup>14</sup> Ein Grenzfall wäre hier vielleicht die Aussage: „Ich bin Opfer der *aktuellen* fremdenfeindlichen Stimmung in Deutschland“; diese Stimmung könnte eine immerhin hinreichend eingrenzbar Situation sein.

Vereinigung der beiden deutschen Staaten quasi als „kriminell“ bzw. sich selbst als Opfer dieses Vorganges beschreiben und sich dabei im übrigen ebenso fühlen und verhalten wie Opfer eines individuierbaren Ereignisses. Ein subjektiver Opferbegriff, wie er hier vorgeschlagen wird, würde diese strukturellen Rahmenbedingungen eher als Hintergrundfolie für individuelle Opfererfahrungen auffassen, die auch nur vor diesem Hintergrund in ihrer Bedeutung und Relevanz verständlich werden (Ewald et al., 1994, S. 100). Dies hat allerdings auch methodische Implikationen. Man wird – auf Makro- wie auf Mikroebene – derartige strukturelle Rahmenbedingungen bei der Erfassung von Opfererfahrungen berücksichtigen müssen.

#### 4.2 Die Bewertungskomponente

Das nächstliegende Kriterium für eine Opfererfahrung ist der unangenehme Charakter des entsprechenden Erlebnisses. Das fragliche Ereignis muß vom Opfer als negativ, als unangenehm, bedrohlich, schädigend oder beeinträchtigend erlebt werden. Die Behauptung, man sei Opfer eines angenehmen Ereignisses geworden, klingt nicht nur seltsam, ein angenehmes Ereignis löst in aller Regel auch keine (oder jedenfalls völlig andere) *Bewältigungsreaktionen* aus. Beispielweise würde man sich wundern, wenn eine Person sagte, sie sei Opfer eines Lottogewinnes geworden. Mindestens würden wir eine plausible Erläuterung oder Erklärung ihrer Äußerung erbiten.<sup>15</sup>

Der kriteriale Status dieses Aspektes scheint zunächst unproblematisch zu sein. Auch die Einschränkung, daß die subjektive Perspektive des Opfers ausschlaggebend sein soll, erscheint gerade in Bezug auf diesen Punkt schwerlich bestreitbar – was soll „aversiv“ bedeuten, wenn nicht subjektiv *empfundene* Aversion? Es könnte gleichwohl Fälle geben, deren Opferstatus gerade darin besteht, daß die betreffende Person einen angemessenen Maßstab noch nicht oder nicht mehr hat (bzw. anwendet). Dies mag etwa, um ein Beispiel aus einem anderen Bereich zu verwenden, bei einer Person der Fall sein, die das Opfer einer manisch-depressiven Erkrankung ist und sich gerade in einem manischen Schub befindet. Obwohl sie vermutlich diesen

<sup>15</sup> Man kann sich solche Erläuterungen natürlich vorstellen: die Person könnte etwa beschreiben, sie sei durch diesen Lottogewinn leichtsinnig geworden, habe wichtige Werte wie Freundschaft aus den Augen und so schließlich auch die Freunde selbst verloren und sei so in gewissem Sinne das Opfer des Lottogewinnes. Abgesehen davon, daß derartige Schuldzuschreibungen („nicht meine Leichtfertigkeit, sondern die auslösende Versuchung ist schuld!“) wenig überzeugend wären, ist aber vor allem offenbar, daß der Lottogewinn in dieser Beschreibung eben auch *kein* angenehmes Ereignis mehr ist.

*aktuell* nicht als aversiv erleben wird, liegt es doch sehr nahe, weiterhin von einem *Opfer* der Krankheit zu sprechen. Umgekehrt wird man nicht jede beliebige Aversion in gleicher Weise ernst nehmen wollen („ich bin Opfer der Tatsache, daß Thomas immer so grelle Schlipse trägt!“), obwohl durch diese subjektiv aversive Erfahrung natürlich äquivalente Verarbeitungs- und Bewältigungsprozesse ausgelöst werden können. Die *Konsensfähigkeit* der Aversivität des fraglichen Ereignisses wird in diesen Fällen eher Konsequenzen für eine mögliche Intervention haben. Jedenfalls deutet sich bereits hier an, daß die Beschränkung auf die *subjektive* Erfüllung der hier zu diskutierenden Kriterien des Opferbegriffes in Grenzfällen zu strikt sein könnte; wir kommen darauf zurück.

#### 4.3 Die Widerfahrniskomponente

Es scheint offenkundig zu sein, daß man schwerlich Opfer eines Ereignisses sein kann, das man selbst vollständig kontrolliert oder sogar herbeigeführt hat. Dabei ist es sinnvoll, sich zunächst auf ein *aktuelles* Defizit zu konzentrieren und *strukturelle* Kontrolldefizite (im Sinne etwa einer Machtunterlegenheit) vorläufig *nicht* zu berücksichtigen.<sup>16</sup> Insbesondere kann man nicht Opfer von etwas sein oder werden, das man selbst tut (allerdings vielleicht von dessen Folgen: „Er wurde das Opfer seiner eigenen Dummheit!“). Schwierig ist die Rolle der subjektiven Einschätzung allerdings auch hier: ich kann mich in der Einschätzung meines Beitrags zum Ereignis (und meiner Kontrolloptionen) sicher täuschen. Zwar wird, wie bereits im Falle der aversiven Bewertung, die subjektive Verarbeitung nicht von den tatsächlichen (intersubjektiven) Kategorisierungen, sondern von der subjektiven Perspektive wesentlich gesteuert, aber auch hier ist eine Differenz zur Realität spätestens unter Interventionsgesichtspunkten möglicherweise relevant.

Insbesondere in diesem Punkt ist allerdings die Frage wichtig, ob nicht die Selbstzuschreibung gerade eines der wichtigsten *Verarbeitungsmechanismen* von Opfererfahrungen darstellt; eine Vielzahl von Befunden deutet jedenfalls darauf hin (Janoff-Bulman, 1979, 1982; Montada, 1988). Derartige Selbst-Beschuldigungen können durchaus funktional sein, etwa um das Gefühl der Kontrollierbarkeit künftiger Wiederholungen zu erhalten (Janoff-Bulman, 1979, 1985). Es ist in diesem Zusammen-

---

<sup>16</sup> Indem man sich einer allzu weiten Überdehnung etwa des Gewaltbegriffes widersetzt, kann man es zugleich auch vermeiden, längst geschlagene Schlachten (etwa um den Galtung'schen Begriff der „strukturellen Gewalt“) erneut zu schlagen.

hang überdies auch folgenreich, ob man seinem *Verhalten* oder der eigenen *Person* eine (Mit-)Schuld zuschreibt (Janoff-Bulman, 1979). Andererseits ist nicht klar, inwieweit Selbstzuschreibung die Regel oder die Ausnahme ist.<sup>17</sup> So fanden etwa Smale und Spickenheuer (1979), daß bei einer kleineren Stichprobe von Verbrechenopfern (mit bekannten und verurteilten Tätern) drei Viertel der Befragten niemals und weitere 15% nur selten Schuldgefühle hatten bzw. eigene Anteile am Zustandekommen der Tat sahen (vgl. hierzu auch Wetzels et al., 1994, Kap. 5). Gemeinsam ist diesen Zuschreibungsprozessen jedoch in aller Regel der Umstand, daß jedenfalls nicht von einer vollständigen opferseitigen Kontrolle ausgegangen wird, sondern von einem anteiligen Beitrag zum Geschehnis, ohne die täterseitige Kontrollierbarkeit zu bestreiten.

#### 4.4 Die Zurechenbarkeitskomponente

Im Unterschied zu einem allgemeineren Opferbegriff ist es für die hier ins Auge gefaßten Opferforschungen zentral, daß das aversive Widerfahrnis einem *Täter zurechenbar* sein muß. In Frage kommen hier zunächst und typischerweise alle Handlungen und Verhaltensweisen, die einer konkreten Person (oder mehreren) zugeschrieben werden. Jedoch gibt es auch Ereignisse (z.B. Streichung der Sozialhilfe oder der Aufenthaltsgenehmigung), die *Organisationen* zugeschrieben werden, *ohne* daß damit die konkreten Handlungen einer oder mehrerer Personen gemeint sind. Als Kriterium für das, was hier ‚Organisation‘ genannt wird, bietet sich die Existenz von *konstitutiven Regeln* an (die möglicher- aber nicht notwendigerweise explizit vereinbart oder kodifiziert sind), durch deren Akzeptanz man Mitglied dieser Organisation wird. Das schließt demnach nicht nur ‚die Polizei‘ oder ‚das Arbeitsamt‘, sondern eben auch die ‚Hells Angels‘ ein, nicht aber ‚die Deutschen‘.

Damit sollen wichtige Unterschiede zwischen personalen und sozialen Tätern nicht etwa geleugnet werden oder unberücksichtigt bleiben. Unabhängig davon, ob diese Unterschiede aus externer Perspektive auch tatsächlich bestehen (dies gilt etwa auch für den wichtigen Aspekt der psychischen Verfassung des Täters), ist hier jedoch nochmals hervorzuheben, daß die Wahrnehmung dieser Aspekte durch das Opfer für die von uns vorgeschlagene Konzeptualisierung entscheidend bleiben. Die in

<sup>17</sup> Das Bedürfnis, *Sinn* in der Viktimisierung zu finden, ist in diesem Zusammenhang freilich etwas anders einzuordnen; die „why me?“-Frage (Bard & Sangrey, 1980, p. 34) wird bei krimineller Viktimisierung vermutlich schon deswegen besonderes Gewicht haben, weil hier intentionale Handlungen eines *anderen* Akteurs vorliegen (Janoff-Bulman, 1985).

diesem Sinne *möglicherweise* relevanten Unterschiede betreffen insbesondere zwei Aspekte. Die Handlung eines personalen Täters war erstens – sofern sie überhaupt eine Handlung war – *absichtlich* und er hätte sie zweitens *unterlassen* können. Beides gilt, wenn wirklich eine Organisation (wie das Arbeitsamt) als Täter benannt wird, in einem buchstäblichen Sinne nicht.

(i) *Absichtlichkeit*. Organisationen haben Zwecke oder Ziele, aber keine Absichten, in einem strikten Sinne *tun* sie überhaupt nichts. Absichten gibt es allenfalls im Hinblick auf ihre *Gründer* oder *Betreiber*. Personale Täter können in diesem Sinne absichtlich handeln, und in aller Regel wird eine Opfererfahrung die Zuschreibung nicht nur von „Kontrolle“, sondern eben auch einer Absichtlichkeit oder wenigstens Fahrlässigkeit voraussetzen (jedenfalls ist er ein ganz anderer Fall – gerade auch hinsichtlich der angestoßenen Bewältigungsprozesse – wenn jemand sagte, es sei das Opfer der wirklich gutgemeinten aber leider mißlungenen Hilfe eines Freundes o.ä.). Diese Möglichkeit der Absichtlichkeitszuschreibung eröffnet eine Palette von Reaktionsoptionen (einschließlich etwa des persönlichen Zur-Rede-stellens). Anschlußfähigkeit besteht allerdings im Falle der Handlungen von Organisationen in dem Sinne, daß man sich in Bezug auf ihre Ziele verhalten und auf sie reagieren kann.

(ii) *Möglichkeit der Unterlassung*. Mit dem zweiten Punkt ist die Überzeugung des Opfers angesprochen, der *Täter* hätte das, wovon es Opfer geworden ist, *unterlassen können* (und: *unterlassen sollen*; s.u. Abschnitt 4.5), das Opfer *selbst* aber eben nicht – deswegen liegt im Sinne des Widerfahrniskriteriums überhaupt eine *Opfererfahrung* vor.<sup>18</sup> Die Frage ist, in *welchem Sinne* ‚das Arbeitsamt‘ oder ‚die Polizei‘ etwas hätte unterlassen können. Aus der Perspektive des Opfers *können* hier allerdings Unterstellungen der Unterlassungsoption in gleicher *oder* anderer Weise gemacht werden; auch dies ist letztlich eine empirische Frage.

---

<sup>18</sup> Ein bestimmter Typus von Ereignissen, die *niemand* hätte unterlassen können (Erdbeben, Infektionen, das Versagen der Bremsen etc.), soll hier ohnehin ausdrücklich aus der Betrachtung ausgespart bleiben (dies wird vor allem durch die normative Komponente sichergestellt; vgl. 4.5). Natürlich sind auch dies, wie bereits erwähnt, legitime Gegenstände einer weiter gefaßten Opferforschung. In der Coping-Forschung innerhalb der Psychologie ging es lange Zeit *vorrangig* um derartige Opfererfahrungen (Psychologie der Krankheitsbewältigung, Bewältigung altersbedingter Verluste und Defizite, Umgang mit behinderten Kindern etc.); und natürlich werden die dabei einsetzenden Bewältigungsprozesse in sehr vieler Hinsicht dieselben sein, wie die nach einer kriminellen Viktimisierung. *Hier* geht es jedoch um die Eingrenzung eines irgendwie *kriminologisch* bestimmbaren Opferbegriffes.

Damit diese Bemerkungen, insbesondere zur Unterlassungsoption, nicht mißverstanden werden: diese Möglichkeit ist ausdrücklich *kein Kriterium* des von uns vorgeschlagenen Opferbegriffes. Vielmehr ist ein Opfer auch dann ein Opfer, wenn beispielsweise der Täter „schuldunfähig“ (im Sinne des §20 StGB) ist und selbst dann noch, wenn auch das Opfer selbst dies so sieht. Es ging hier lediglich darum, einen möglicherweise für die *Bewältigung* einer Opfererfahrung relevanten Unterschied herauszuarbeiten. Beide Punkte (i und ii) *könnten* sich dabei als für die Opferperspektive vollständig irrelevant herausstellen; insofern ist die Relevanz dieser Unterschiede in gewissem Sinne tatsächlich auch eine empirische Frage. Insbesondere liefern die beiden angesprochenen Punkte keinen Einwand gegen die Ausweitung des Opferbegriffes auf soziale Organisationen als Täter, denn es wird hinreichend viele Fälle geben, in denen ein sozialer Täter verantwortlich gemacht *wird* („die deutsche Polizei, das Ausländeramt haben mich schlecht und ungerecht behandelt!“), und in denen auch auf Nachfragen bestätigt wird, daß hier nicht das konkrete Fehlverhalten etwa eines einzelnen Beamten (dem dieses *persönlich* vorgeworfen wird), sondern sein Verhalten *in dieser Funktion und Rolle* und insofern die soziale Institution selbst verantwortlich gemacht werden. Derartige „systemische“ (emergente) Ereignisse bzw. entsprechende Ereigniszuschreibungen werden zweifellos vielfach Prozesse auslösen (insbesondere Bewältigungsprozesse erfordern), die nicht nur für sich genommen interessant und relevant sind, sondern in vieler Hinsicht denen nach einer *personalen Viktimisierung* strukturell und inhaltlich vergleichbar sind. Unabhängig davon aber wird es in diesem Zusammenhang eine spannende *empirische* Frage sein, inwieweit sich Bewältigungsprozesse in Fällen, wo ein personaler Täter wahrgenommen wird, von psychischen oder sozialen Dynamiken in den Fällen unterscheiden, wo vom Opfer ein sozialer Täter identifiziert wird.

#### 4.5 Die normative Komponente

Der letzte Schritt zu einem kriminologisch tragfähigen Opferbegriff ist das Kriterium der Verletzung normativer Erwartungen. Jedenfalls für kriminelle Viktimisierung ist konstitutiv, daß die Tat, deren Opfer man geworden ist, „ungerecht“, „kriminell“ im weitesten (rechtlichen oder moralischen) Sinne war; insofern ist der Opferstatus immer relativ zu bestehenden *Normen*. Dabei sind allerdings *deskriptive* von *präskriptiven* Normen zu unterscheiden. Deskriptive (statistische) Normen etwa geben Auskunft darüber, was eine ungewöhnliche Belastung ist (wenn es beispielsweise in einem bestimmten Gebiet selten regnet, wird man von einer bestimmten Person

nicht ohne weiteres sagen, daß sie Opfer eines Wassermangels geworden sei). Präskriptive Normen geben Auskunft über Bewertungen von Ereignissen. Ein *Verbrechensopfer* kann man nur werden, wenn die zugrundeliegende Handlung nach konsensuellen, expliziten oder sonstigen Kriterien ein Verbrechen war (wofür die Frage, ob dieses Verbrechen statistisch häufig oder selten ist, im ersten Zugriff von nachgeordneter Bedeutung ist).<sup>19</sup> Es mag sinnvoll sein, hier weitere Differenzierungen vorzunehmen (z.B. nach Adressaten oder nach der „Quelle“: etwa zwischen biologischen, sozialen, psychischen etc. Normen), solange die grundsätzlichen Unterscheidungen dabei nicht wieder verwischt werden.

Während die ersten drei Kriterien (mit Einschränkung auch das vierte) einen allgemeinen Opferbegriff näher bestimmen, wird durch diese Einschränkung (Notwendigkeit der Verletzung einer präskriptiven Norm) der hier vorgeschlagene Opferbegriff von einem umfassenderen alltagssprachlichen Opferbegriff *abgegrenzt* (Opfer eines Erdbebens, Opfer einer Erkrankung, Opfer einer Konjunkturflaute, etc.). Es bleibt dabei allerdings, wie bereits im Falle des Zurechenbarkeitskriteriums, *empirisch* zu klären, inwieweit sich tatsächlich psychologisch oder soziologisch interessante Differenzen zwischen Verbrechensopfern und Erdbebenopfern werden finden lassen. Aus theoretischer Sicht ist hier allerdings stark zu vermuten, daß – auch über die in aller Regel völlig anders ausgefüllte Zurechenbarkeitskomponente hinaus – Bewältigungs- oder Verarbeitungsstrategien und -mechanismen in unterschiedlicher Weise werden greifen können.

Das Kriterium der Normübertretung bedarf allerdings eingehender Erläuterung; es zeigt sich dabei insbesondere, daß nicht zuletzt hier ernstliche konzeptuelle Schwierigkeiten eines kriminologischen Opferbegriffes in sozialwissenschaftlicher Hinsicht liegen können. Ausgangspunkt ist die angesprochene Überlegung, daß das Ereignis, dem man zum Opfer fällt, eine *präskriptive* Norm verletzen muß, d.h. eine Norm, die auch nach einer Enttäuschung (nicht eingetretener Erwartung) weiterhin aufrecht erhalten werden kann.<sup>20</sup> Es ist jedoch offenbar schwierig, diese präskriptiven Erwartungen (Normen) inhaltlich näher zu bestimmen. Ein Ansatzpunkt könnte die Erwartung sein, daß grundlegende *Rechtsgüter* geschützt sind und durch andere nicht

---

<sup>19</sup> Das ändert sich natürlich bei einer historisch-dynamischen Betrachtung: Dinge, die andauernd von allen getan werden (und alle dies auch wissen), werden auf die Dauer kaum mehr unter dem Verdikt einer präskriptiven Norm stehen können: Die entsprechende Regel wird dabei schließlich erodiert.

<sup>20</sup> Die Erwartung, daß die Titanic nicht sinken wird, kann seit 1913 unglücklicherweise *nicht* mehr aufrecht erhalten werden.

verletzt werden. Freilich scheint hier die (unterstellte) Handlungs*absicht* eine wesentliche Rolle zu spielen; dies gilt etwa dann, wenn ein solches Rechtsgut (die leibliche Unversehrtheit) in *guter* Absicht verletzt wird (Beispiel: Operation an einem ohnmächtigen Patienten, der nach dem Erwachen sagt, er sei Opfer der Operation, denn er habe sterben wollen). Wie ist etwa die Handlung eines Entwicklungshelfers zu bewerten, der (*nicht* von einer bösartigen Regierung oder einem Konzern gesteuert) in der Absicht, die Ernte zu verbessern, derart in das ökologische Gleichgewicht eingreift (unterstellen wir um des Beispiels willen: nicht grob fahrlässig), daß sie nun vollständig vernichtet wird? Sind die betroffenen Dorfbewohner *in unserem Sinne* Opfer?<sup>21</sup>

Ein zweites Problem ist die Akzeptanz der durch das Opfer jeweils zugrunde gelegten Standards und Normen. Es gibt offenbar Opfererfahrungen, die von niemandem geteilt werden: „Ich bin Opfer einer Beleidigung: die Farbe von Werners Pullover beleidigt mich!“ Mindestens ohne weitere und sehr plausible Erläuterungen wäre dies als Opfererfahrung allgemein wohl schwerlich akzeptabel.<sup>22</sup> Dennoch ist es aber nicht nur möglich, sondern durchaus wahrscheinlich, daß das Opfer in einem solchen Fall genauso reagiert wie Opfer auch in „akzeptableren“ Fällen reagieren. Gleichwohl scheint die uneingeschränkte Zugrundelegung der subjektiven normativen Standards hier etwas *zu weit* zu sein. Sie könnten aber auch *zu eng* sein. Beispiel: Ein kleines Mädchen, das von seinem Großvater von klein auf sexuell in einer Weise mißbraucht worden ist, daß es selber darunter zunächst nicht gelitten hat (z.B. keine Schmerzen, aber auch keine Demütigungen erlebt hat, weil ihm die Vergleichsmaßstäbe fehlten). Von z.B. einer Erzieherin oder Ärztin, die Verhaltensauffälligkeiten im Vergleich zu anderen Kindern bemerkt, darauf angesprochen erzählt es auch ganz unbefangen von den Praktiken des Großvaters, ist aber über die Empörung der Ärztin ganz erstaunt: „Nein, *Opfer* bin ich nicht geworden, denn erstens ist es *schön* (Bewertungskriterium), und zweitens ist das doch auch *in Ordnung* (Kriterium der Normverletzung)!“ Hier wäre die subjektive Sichtweise offenbar zu eng; der Miß-

<sup>21</sup> Zwar hätte der Helfer seine Hilfe unterlassen können, aber erstens hätte er sie vielleicht *nicht* unterlassen sollen, und zweitens haben ihn die Betroffenen womöglich sogar ausdrücklich um Hilfe *gebeten*. Das Ereignis, dessen Opfer die Dorfbewohner geworden sind, ist dann eigentlich auch eine Art emergentes Phänomen, d.h. eine Konsequenz des systematischen Zusammenwirkens vieler verschiedener Faktoren, die jeweils einzeln sicher nicht hinreichende und womöglich nicht einmal notwendige Bedingungen für dieses Ereignis waren.

<sup>22</sup> Man könnte sich natürlich Umstände vorstellen, in denen hier tatsächlich eine Beleidigung vorliegt, etwa dann, wenn Werner weiß, daß Peter tief religiös ist, und seine Religion das Tragen bestimmter Farben an bestimmten Tagen (oder Gelegenheiten) ausschließt (schwarze Krawatte zur Hochzeit ...), und sie *mit Absicht* und ganz demonstrativ dennoch trägt.



brauch dieses Mädchens ist eine kriminelle Viktimisierung, die den Sozialwissenschaftler interessieren sollte.<sup>23</sup>

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich insbesondere in diesem Punkt, weil eine wichtige Bewältigungsstrategie ja gerade in einer Rechtfertigung, Entschuldigung oder auch Verharmlosung einer aversiven Erfahrung bestehen kann; dies wird gerade dann der Fall sein, wenn komplexere soziale und psychologische Beziehungen bestehen (sexueller Mißbrauch innerhalb der Familie ist hierfür nur ein Beispiel). Die ins Auge gefaßten Bewältigungsprozesse werden gerade bei einer unkontrollierbaren (und natürlich im Nachhinein unabänderlichen) Opfererfahrung im Sinne eines „critical life event“ in einer Adjustierung normativer Standards und Bewertungsmaßstäbe liegen (Brandtstädter & Greve, 1992).

Natürlich wirft der Punkt einer zu engen subjektiven Perspektive gravierende methodische Probleme auf: Solange wir Opferbefragungen durchführen, scheint es jedenfalls sehr schwer, an derartige („objektive“, aber subjektiv nicht als solche eingestufte) Opfererfahrungen heranzukommen. Allerdings sollte nicht generell voreilig ausgeschlossen werden, daß es hier doch auch methodische Lösungswege geben könnte: vielleicht ist auch das zunächst nur eine Herausforderung an die wissenschaftliche Kreativität. Die innerfamiliäre Gewalt ist ja in der traditionellen Opferbefragung auch nicht erfaßt worden, obwohl sie mit hineingehört hätte, weil die betroffenen Opfer diese ganz anders kategorisiert haben als die „anonyme“ Gewalt.

Unabhängig davon aber wird aus diesen Einschränkungen klar, daß hinsichtlich der normativen Komponente die subjektive Perspektive nicht in jedem Fall das letzte Kriterium sein kann. Diese kann vielmehr sowohl zu eng als auch zu weit sein. Im Hinblick auf die Vermeidung eines *zu weiten* Opferbegriffes wäre eine ausschließlich Orientierung am Strafrecht offensichtlich zu eng. Erfahrungen, die subjektiven Normen nicht zuwiderlaufen (beispielsweise weil sich nicht aversiv erlebt werden), sind im Einzelfall gleichwohl aus einer normativen Perspektive als Opfererfahrung zu deklarieren. Als Maßstab biete sich hier an, auf einen in der der Strafrechtssystematik materialisierten sozialen Konsens, nämlich die Verletzung eines geschützten individuellen Rechtsgutes, zu rekurrieren. In diesem Sinne wäre eine Erfahrung auch

---

<sup>23</sup> Man sieht an diesem Punkt nochmals, daß auch das Aversionskriterium (4.2) über die subjektive Perspektive hinausweisen kann. Man *kann* die Maßstäbe dafür, was eine akzeptable Schädigung der eigenen Person ist, verlieren oder noch nicht hinreichend entwickelt haben (z.B. wegen mangelnder Reife bei Kindern). Anders gesagt entwickelt sich die subjektive Aversion auch aus der Bewertung der sozialen Gemeinschaft, insbesondere da, wo sie über unmittelbare Schmerzerfahrungen hinausgeht.

dann noch als Opfererfahrung zu bezeichnen, wenn das Opfer dies zwar subjektiv nicht so erlebt, aber

- ein geschütztes individuelles Rechtsgut beeinträchtigt oder gefährdet wurde, und gleichzeitig
- der Person selbst aufgrund weiterer normativer Gesichtspunkte (z.B. Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, psychische Erkrankung, Abhängigkeitsverhältnisse) die Fähigkeit einer eigenständigen Bewertung dieses Geschehens nicht zugestanden werden kann.

Im Hinblick auf die Vermeidung eines *zu weiten* Opferbegriffes kann der Bezug auf eine irgendwie intersubjektive Konsensfähigkeit einer Norm auch nicht wirklich helfen. Hier kann es unter bestimmten Umständen zu ganz abstrusen Konsensen kommen („Alle aufrechten Deutschen sind sich einig: Die Tatsache, daß hier japanische Autos verkauft werden dürfen, ist eine Beleidigung und Kränkung!“). Gebraucht wird offenbar ein irgendwie „objektiver“ äußerer normativer Rahmen, *außerhalb* dessen eine subjektiv so deklarierte Opfererfahrung keine im Sinne unserer Forschung mehr wäre.<sup>24</sup> Ein erster Vorschlag wäre hier, daß diese Opferzuschreibung keiner moralische Regel *entgegenstehen* darf (etwa der Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung o.ä.). Das Problem, *welche* moralischen Regeln hier zugrundegelegt werden können, verweist natürlich in die tiefsten Sümpfe philosophischer Diskurse hinein. Aus diesen unzureichenden Bemerkungen wird aber immerhin klar, daß auch der „wertfrei“ arbeitende empirische Forscher spätestens in diesem Punkt um eine klare Stellungnahme nicht herumkommt. Er muß in einigen Fällen „Farbe bekennen“. Die zugrundegelegten moralischen Rahmenregeln müssen jedenfalls *benannt* werden (eine [z.B.] brahmanisch-hinduistische Viktimologie könnte dann vielleicht anders aussehen). Als sehr liberaler, formaler Rahmen bietet sich im ersten Zugriff vielleicht der kategorische Imperativ an: Opferzuschreibungen, die ihm widersprechen sind in unserem Sinne nicht akzeptabel, wie immer die sozialen und psychischen Folgen auch aussehen mögen.

Es sollte klargestellt werden, daß dieser Vorschlag nicht zwingend ist. Man kann sich eine sozialwissenschaftliche Opferforschung denken, die gerade die Bewältigungsprozesse und -dynamiken bei diesen „inakzeptablen“ Opfern

---

<sup>24</sup> Dabei müssen wir darauf achten, daß wir insoweit Kriminologen bleiben, daß strafrechtlich relevante Opfererfahrungen *nicht* außerhalb dieses Rahmens liegen dürfen; selbstverständlich aber müssen und sollten sie ihn auch nicht vollständig ausfüllen – schon gar nicht ihn konstituieren. Das Strafrecht selbst scheidet als Rahmen ganz sicher aus, schon weil es viel zu sehr von kurzfristigen juristischen und politischen Entwicklungen und Konjunkturen bestimmt ist, aber auch, weil es zu Zeiten seinerseits unmoralische Züge annehmen kann (und historisch ja auch schon angenommen hat).

zum Gegenstand hat. Tatsächlich ist die Vermutung auch nicht unplausibel, daß die psychischen Prozesse bei diesen Personen denen bei „akzeptablen“ Opfern in jeder Hinsicht entsprechen. Möglicherweise könnte so die Erforschung „inakzeptabler“ Opfer auch fruchtbar gewendet werden: Gerade die Einsichten in zugrundeliegende Prozesse bieten hier auch Hinweise für intervenierende und vor allem präventive Maßnahmen.

Die Einbeziehung von Legalkriterien in diese Opferdefinition wird durch diese relativ weite moralisch-normative Begrenzung fast zwanglos möglich. Sie macht insofern Sinn, als Legalkriterien auf einen relevanten (und großen) Bereich der Opfererfahrungen zutreffen. Man darf sich allerdings nicht auf Legalkriterien beschränken (vgl. auch Jung, 1993, S. 583), vor allem dann nicht, wenn man die Folgen von Opfererfahrungen für die betroffenen Personen oder für die Gesellschaft untersuchen möchte. Neben den Rechtsnormen ist hier auch der Bereich sozialer (einschließlich moralischer) Normen wichtig, über deren Einhaltung keine spezialisierte Kontrollinstanz wacht (Weber, 1976).<sup>25</sup>

#### 4.6 Unschärfen und Grenzfälle

Die subjektive Perspektive hat, dies hat sich insbesondere bei den Kriterien der Bewertung, der Zurechenbarkeit und der Normverletzung gezeigt, in Grenzfällen Schwächen. Nicht in allen Fällen können wir den jeweils zugrundeliegenden subjektiven Kriterien vorbehaltlos zustimmen, und mitunter werden diese Kriterien (zum Zeitpunkt der *Befragung*) von der in Frage stehenden Opfererfahrung und ihrer Verarbeitung gerade wesentlich *beeinflusst* sein. Das gilt übrigens auch, wenn die Opfererfahrung selbst geleugnet (verdrängt etc.) wird.

Insofern ist die Festlegung sozialwissenschaftlicher Forschungsbemühungen auf einen subjektiven Opferbegriff zugleich so etwas wie die „Achillesferse“ dieser Forschung. Eine rein subjektive Auslegung kann, wie gesehen, sowohl zu eng (Beispiel: sexueller Mißbrauch kleiner Kinder) als auch zu weit sein (Beispiel: Pulloverfarbe). Jedoch ist diesen Kosten einer subjektiven Perspektive der Nutzen eines Opferbegriffes gegenüber zu stellen, der die formalen und ständig variierenden und dabei nur

---

<sup>25</sup> Ein Beispiel für die Differenz zwischen dem Bereich der sozialen Normen und der Rechtsnormen ist die Steuerhinterziehung, die sozial fast gar nicht, aber materiellrechtlich sehr wohl sanktioniert ist. Umgekehrt gibt es auch Sachverhalte, die rechtlich kaum, aber sozial sehr stark geächtet sind. Der Extremfall ist der bereits angesprochene Fall unmoralischer Rechtsprechung oder Gesetze (etwa im dritten Reich: Gesetze zur Rassenreinheit oder Urteile des Volksgerichtshofes).

scheinbar objektiveren Legalkriterien überwindet. Insbesondere die offenkundige Unfruchtbarkeit eines alleine auf strafrechtliche Legalkriterien angewiesenen und auf sie festgelegten Opferbegriffes rechtfertigen die hier vorgeschlagene Ausweitung auf subjektive *Opfererfahrungen*. Sie – und nur sie – sollten den Anstoß und den Ausschlag geben für die Verarbeitungs- und Bewältigungsprozesse, denen eine zukünftige Opferforschung besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat.

## 5 Methodische und methodologische Folgerungen: Perspektiven für eine gehaltvolle Opferforschung in der Kriminologie

Einige der angesprochenen Schwierigkeiten einer subjektiven Perspektive (insbesondere die Punkte, an denen diese scheinbar zu eng war) sind bei näherem Besehen eher methodische Herausforderungen als prinzipielle Hindernisse. Etwa im Falle des sexuellen Mißbrauchs kann eine individuelle Schädigung durch einen Entwicklungspsychologen möglicherweise mit hinreichend hoher Sicherheit prognostiziert werden, um von Opferforschung auch bei aktuell nicht empfundener Aversion zu sprechen.<sup>26</sup> Darüberhinaus ist es gerade die Aufgabe anspruchsvoller Opferforschung, diejenigen Prozesse zu identifizieren, die eine Entwertung der Bedrohung oder eine Selbstzuschreibung der Verantwortlichkeit *als Reaktion* auf eine Opfererfahrung anstoßen oder begünstigen. Die Fokussierung auf die subjektive Dimension erlaubt es auch, sich von einer zu engen zeitlichen Festlegung zu verabschieden. Die Frage, was seinerzeit „tatsächlich“ geschehen ist, wird aus dieser Sicht nur noch eine von vielen sein, und unter Umständen in ihrer Relevanz hinter andere zurücktreten können.

Zugleich weisen die diskutierten Einschränkungen und Schwierigkeiten darauf hin, daß auch eine zu starre begriffliche Festlegung unfruchtbar (und in diesem Sinne unangemessen) werden kann. Der Opferbegriff muß – auch im Interesse kreativer Forschung – hinreichend flexibel bleiben; insbesondere darf ein Forschungsinteresse, das im Grenzbereich eines Gegenstandsbereiches angesiedelt ist, natürlich niemals aufgrund voreiliger begrifflicher Festlegungen unterbleiben.

Selbstverständlich wird die Forschung dabei objektive Bedingungen im Auge behalten müssen; andernfalls liefe sie beispielsweise Gefahr, bestehende Unterschiede

---

<sup>26</sup> Dies bildet letztlich auch den Hintergrund für die strafrechtliche Ausgestaltung der entsprechenden Normen (§ 175 StBG) als abstrakte Gefährdungsdelikte unter Rückgriff auf Altersschutzgrenzen.

zwischen Halluzinationen und Erinnerungen zu übergehen. Auch bei individueller Befragung kann es retrospektiv nicht nur zu Verzerrungen, sondern auch zu pseudo-biographischen Erinnerungen kommen (Loftus, 1993). Zwar wird sich der Sozialwissenschaftler, zumal der Bewältigungsforscher auch in diesen Fällen für die Reaktionsformen und Verarbeitungsmechanismen interessieren, als hätte das Opfer dieses Ereignis tatsächlich erlebt.

Cressey (1992) pointiert den Konflikt, den „Viktimologie“ praktisch von Anfang an kennzeichnet, nämlich einerseits Interessenvertretung für Opfer sein zu wollen und andererseits der *wissenschaftlichen* Analyse der Opferwerdung und ihrer Folgen dienen zu sollen, was in beiden Richtungen Gefahren des Mißbrauchs bzw. Mißverständnisses in sich trägt. Diese Gegenüberstellung ist bei genauerem Besehen jedoch künstlich, denn gerade die Viktimologie als *Wissenschaft* soll letztlich auch den Interessen einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Opfern dienen. Insofern ist eine konzeptuelle Klärung des Opferbegriffes eine notwendige theoretische Voraussetzung nicht nur eines adäquaten empirischen Zuganges, sondern letztlich auch wichtige Vorbedingungen für eine effektive soziale Praxis. Nur so kann vermieden werden, daß Opferforschung einseitig funktionalisiert oder ausschließlich als vermeintlich objektive Dunkelfeldaufhellung betrieben wird. Dies heißt nicht, daß Korrelate der Viktimisierung, wie sie die bisherige Opferforschung überwiegend erhoben hat, unwichtig wären. Sie stellen jedoch lediglich einen ersten Schritt der Beschreibung eines Phänomens dar. Ernstzunehmende Opferforschung sollte sich freilich nicht mit einer quantitativen Erfassung begnügen. Theoretisch und praktisch von Interesse ist vielmehr der Prozeß der Viktimisierung, der allerdings nicht auf seine Bestandteile (Täter, Opfer und deren Interaktion; Fattah, 1992) reduziert werden darf, sondern darüber hinausgehend auch die Frage behandeln muß, weshalb ein Opfer sich selbst als Opfer fühlt, von anderen so gesehen wird, und unter welchen Randbedingungen diese Erfahrung erfolgreich bewältigt werden kann.

Mit der Entscheidung für einen subjektiven Opferbegriff, so wie er hier vorgeschlagen und begründet wurde, ist zugleich Versuchen eine Absage erteilt, Opferforschung zur Erklärung von Kriminalität zu betreiben, und in der das Opfer lediglich den Status eines Informanten über ein „objektivierbares“ Ereignis erhält. Natürlich *kann* auch ein kriminologisch eingegrenzter subjektiver Opferbegriff für die Beschreibung des gesellschaftlich relevanten Kriminalitätsgeschehens genutzt werden; jedoch ist dies nur *eine* Facette einer so aufgefaßten Opferforschung. Dies kann *auch* Erkenntnisse darüber erbringen, wieviel negative Widerfahrnisse in einer Gesell-

schaft auch *ohne* explizit institutionalisierte Reaktionsformen von ihren Mitgliedern gehandhabt werden können; zugleich werden dabei dann freilich auch jene Punkte identifiziert, an denen wirksame Hilfen tatsächlich fehlen. Es ist für eine Gesellschaft gleichermaßen notwendig, einen großen Teil des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens nicht offiziell zur Kenntnis zu nehmen (Popitz, 1968), wie es wichtig ist zu wissen, welche Ressourcen zu seiner Bewältigung schon auf informeller Ebene zur Verfügung stehen (Hanack, Steher & Steinert, 1989), bzw. wo derartige Potentiale fehlen und gezielt gefördert werden sollten.

Gegenstand der sozialwissenschaftlichen Opferforschung sind nach den bis hier geführten Argumenten Personen, die wissen, was sie erlebt haben. Wenn es nicht einfach darum gehen soll, wissenschaftliches Wissen als „Besserwissen“ zu konzipieren, muß die Forschung sowohl die subjektive Perspektive ernst nehmen, als auch ein weitergehendes, „kritisches“ Erkenntnisinteresse oder eine vom alltagsweltlichen Vorverständnis abweichende Opferdefinition nachvollziehbar begründen (vgl. Luhmann, 1986, S. 57f.). Nur unter dieser Voraussetzung kann dem Alltagswissen ein anderes Wissen an die Seite gestellt werden, mit dessen Hilfe die Lösung bestimmter Probleme möglich wird.

Als Beispiel für ein weitergehendes Erkenntnisinteresse wurde der sexuelle Mißbrauch eines Kindes genannt, das diese Erlebnisse selbst als positiv einstuft. Unbeschadet davon, daß die Realitätskonstruktion des Kindes zunächst einmal ernstzunehmen ist, kann ein wissenschaftlicher Beobachter dennoch zu der Auffassung gelangen, daß die Bewertungskompetenz des Kindes aus normativer Perspektive nicht ausreicht, um die Folgen der Erlebnisse für sein späteres Leben beurteilen zu können und abweichend von der subjektiven Sicht von einer Opfererfahrung sprechen.

Eine Abweichung des hier vorgeschlagenen Opferbegriffes vom alltagsweltlichen Vorverständnis ist die Ausklammerung solcher Ereignisse, die keinem Täter zurechenbar sind. Das heißt, wie mehrfach bemerkt, natürlich nicht, daß diese Ereignisse etwa im Sinne der Copingforschung nicht interessant und relevant sein können. Hier wird nur behauptet, daß es einen abgrenzbaren Bereich von Opfererfahrungen mit spezifischen Charakteristika gibt, die in den Blick geraten, wenn man sozialwissenschaftliche Opferforschung innerhalb der Kriminologie betreibt. Als Abgrenzungskriterium wurde der soziale Charakter der Ereignisse genannt: das fragliche Ereignis muß einem Täter zurechenbar sein. Hiermit korrespondiert auf einer abstrakteren Ebene die Differenz zwischen der Enttäuschung normativer und kognitiver Erwar-

tungen (vgl. Luhmann 1985, S. 437ff.). Charakteristisch für normative Erwartungen ist, daß man sich im Enttäuschungsfall gewissermaßen „lernunwillig“ verhält und kontrafaktisch an der fraglichen Norm festhält. Wenn Person A von Person B zusammengeschlagen wird, dann wird A die Erwartung nicht aufgeben, daß seine körperliche Unversehrtheit zu respektieren sei. Statt dessen wird A mindestens auf eine symbolische Wiederherstellung der verletzten Norm drängen, und kann in diesem Fall auch gesellschaftliche Institutionen wie Polizei und Justiz zu Hilfe rufen. Diese Situation unterscheidet sich grundsätzlich von Ereignissen wie z.B. Naturkatastrophen oder auch gesellschaftliche Umbrüchen. Wenn eine Person z.B. durch ein Erdbeben verletzt wird, so wird sie die Erwartung aufgeben, daß dies ein sicherer Ort sei (d.h. sie wird sich lernbereit verhalten).

Die Enttäuschung normativer Erwartungen ist ein typisches Feld kriminologischer Forschung, das schon durch die Verfügbarkeit gesellschaftlicher Institutionen, die für diese Probleme ansprechbar sind, spezifische Eigenarten aufweist. Die hier vorgeschlagene Konzeptualisierung des Opferbegriffes ist auf diesen Bereich zugeschnitten und ihre Brauchbarkeit für diesen Bereich wird sich in der Forschungspraxis zeigen müssen.

## Literatur

- Balkin, S. (1979). Victimization rates, safety and fear of crime. *Social Problems*, 26, 343-358.
- Bard, M. & Sangrey, D. (1980). Things fall apart: Victims in crisis. *Evaluation and Change (Special Issue)*. 28.35.
- Baurmann, M.C. & Schädler, W. (1991). *Das Opfer nach der Straftat: Seine Erwartungen und Perspektiven*. Wiesbaden: BKA.
- Bideman, A.D. (1966). Social indicators and goals. In R. Bauer (Ed.), *Social indicators* (pp. 68-153). Cambridge: MIT Press.
- Bideman, A.D. (1975). Victimology and victimization surveys. In I. Drapkin & E. Viano (Hrsg.), *Victimology: A new focus. Vol. III: Crimes, victims, and justice* (S. 153-169). Lexington, MA: Lexington.
- Bilsky, W. & Wetzels, P. (1992). *Victimization and crime. Normative and evaluative standards of evaluation*. Hannover: KFN Forschungsberichte.
- Birkbeck, C. & LaFree, G. (1993). The situational analysis of crime and deviance. *Annual Review of Sociology*, 19, 113-137.
- Block, C.R. & Block, R.L. (1984). Crime definition, crime measurement, and victim surveys. *Journal of Social Issues*, 40, 137-160.
- Bohner, G., Weisbrod, C., Raymond, P., Barzvi, A. & Schwarz, N. (1993). Salience of rape affects self-esteem: The moderating role of gender and rape myth acceptance. *European Journal of Personality*, 23, 561-579.
- Boers, K. (1991). *Kriminalitätsfurcht*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Brillon, Y. (1987). *Victimization and fear of crime among the elderly*. Toronto: Butterworths.
- Clarke, R., Ekblom, P., Hough, M. & Mayhew, P. (1985). Elderly victims of crime and exposure to risk. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 24, 1-9.
- Clarke, A.H. & Lewis, M.J. (1982). Fear of crime among the elderly. *British Journal of Criminology*, 22, 49-62.
- Cohen, L.E. & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44, 588-608.
- Conway, M. & Ross, M. (1984). Getting what you want by revising what you had. *Journal of Personality and Social Psychology*, 47, 738-748.
- Cressey, D. (1992). Research implication of conflicting conceptions of victimology. In E.A. Fattah (Ed.), *Towards a critical victimology* (pp. 57-73). New York: St. Martins Press.
- DuBow, F., McCabe, E. & Kaplan, G. (1979). *Reactions to crime. A critical review of the literature*. National Institute of Law Enforcement and Criminal Justice.
- DuBow, F.L. & Reed, D.E. (1976). The limits of victim surveys: A community case study. In W.G. Skogan (Ed.), *Sample surveys of the victims of crime* (pp. 151-171). Cambridge: Ballinger.
- Elias, R. (1993). *Victims still*. Newbury Park: Sage.
- Ellis, E.M., Atkeson, B.M. & Calhoun, K.S. (1981). An assessment of long-term reaction to rape. *Journal of Abnormal Psychology*, 90, 263-266.
- Ewald, U., Hennig, C. & Lautsch, E. (1994). Opfererleben in den neuen Bundesländern. In K. Boers, U. Ewald, H.-J. Kerner, E. Lautsch, & K. Sessar



- (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2 Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern* (S. 75-170). Mönchengladbach: Forum.
- Fattah, E.A. (1967). Towards a criminological classification of victims. *International Criminal Police Review*, 209, 162-169.
- Fattah, E.A. (1986). The role of senior citizens in crime prevention. *Ageing and Society*, 6, 471-480.
- Fattah, E.A. (1991). *Understanding criminal victimization*. Scarborough: Prentice Hall.
- Fattah, E.A. (1992). Victims and victimology: The facts and the rhetoric. In E.A. Fattah (Ed.), *Towards a critical victimology* (pp. 29-56). New York: St. Martins Press.
- Fattah, E.A. (1993a). *Internationaler Forschungsstand zum Problem „Gewalt gegen alte Menschen“ und Folgen von Opfererfahrung*. Hannover: KFN Forschungsberichte.
- Fattah, E.A., & Sacco, V.F. (1989). *Crime and victimization of the elderly*. New York: Springer.
- Garofalo, J. (1987). Reassessing the lifestyle model of criminal victimization. In M.R. Gottfredson & T. Hirschi (Eds.), *Positive criminology* (pp. 23-42). Newbury Park: Sage.
- Goldsmith, J. & Goldsmith, S.S. (1976). Crime and the elderly: An overview. In J. Goldsmith & S.S. Goldsmith (Eds.), *Crime and the elderly: Challenge and response* (pp. 1-4). Lexington, MASS.: Lexington Books.
- Gomme, I.M. (1988). The role of experience in the production of fear of crime: A test of a causal model. *Canadian Journal of Criminology*, 30, 67-76.
- Greenwald, A.G. (1980). The totalitarian ego. *American Psychologist*, 35, 603-618.
- Greenwald, A.G. (1981). Self and memory. In G.H. Bower (Ed.) *Psychology of learning and motivation* (Vol. 15, pp. 201-236). New York: Academic Press.
- Harnack, G., Steher, J. & Steinert, H. (1989). *Ärgernisse und Lebenskatastrophen: Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*. Bielefeld: AJZ.
- Herzberger, S.D. (1993). The cyclical pattern of child abuse: A study of research methodology. In C.M. Renzetti & R.M. Lee (Eds.), *Researching sensitive topics* (pp. 33-51). Newbury Park: Sage.
- Hindelang, M.J., Gottfredson, M.R. & Garofalo, J. (1978). *Victims of personal crime: An empirical foundation for a theory of personal victimization*. Cambridge: Balinger.
- Janoff-Bulman, R. (1979). Characterological versus behavioral self-blame: Inquiries into depression and rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 37, 1798-1809.
- Janoff-Bulman, R. (1985). Criminal vs. Non-criminal victimization: Victims' reactions. *Victimology*, 10, 498-511.
- Jung, H. (1993). Viktimologie. In G. Kaiser, H.-J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines Kriminologische Wörterbuch* (3. Aufl., S. 582-588). Heidelberg: C.F. Müller.
- Karmen, A. (1991). The controversy over shared responsibility. Is victim-blaming ever justified? In D. Sank & D.I. Caplan (Eds.), *To be a victim. Encounters with crime and justice* (pp. 395-408). New York: Plenum.
- Kennedy, L.W. & Silverman, R.A. (1985). Significant others and fear of crime among the elderly. *International Journal of Aging and Human Development*, 20, 241-256.

- Killias, M. (1990). Vulnerability: Towards a better understanding of a key variable in the genesis of fear of crime. *Violence and Victims*, 5, 97-108.
- Kilpatrick, D.G., Resick, P.A. & Veronen, L.J. (1981). Effects of a rape experience: A longitudinal study. *Journal of Social Issues*, 37, 105-122.
- Kosberg, J.I. (1985). Victimization of the elderly: Causation and prevention. *Victimology*, 10, 376-396.
- Krahé, B. (1985). Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit nach Vergewaltigungen: Opfer und Täter im Dickicht der attributionstheoretischen Forschung. *Psychologische Rundschau*, 36, 67-82.
- Krahé, B. (1992). Coping with rape: A social psychological perspective. In L. Montada, S.-H. Filipp & M.R. Lerner (Eds.), *Life crises and experiences of loss in adulthood* (pp. 477-496). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Kreuzer, A., Görgen, T., Krüger, R., Münch, V. & Schneider, H. (1993). Jugenddelinquenz in Ost und West. Godesberg: Forum.
- Lindquist, J.H. & Duke, J.M. (1982). The elderly victim at risk. Explaining the fear-victimization paradox. *Criminology*, 20, 115-126.
- Loftus, E.F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, 48, 518-537.
- Luhmann, N. (1985). *Soziale Systeme: Grundriß einer allgemeinen Theorie*. (2. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N. (1986). *Ökologische Kommunikation. Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen?* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lynch, J.P. (1993). The effects of survey design on reporting in victimization surveys - The United States experience. In W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Hrsg.), *Fear of Crime and Criminal Victimization* (S. 159-186). Stuttgart: Enke.
- Matlin, M.W. & Gawron, V. (1979). Individual differences in Pollyannaism. *Journal of Personality Assessment*, 43, 411-412.
- Matlin, M.W. & Stang, D.J. (1978). *The Pollyanna principle: Selectivity in language, memory and thought*. Cambridge, Mass.: Schenkman.
- Montada, L. (1988). Bewältigung von "Schicksalsschlägen" - erlebte Ungerechtigkeit und wahrgenommene Verantwortlichkeit. *Schweizerische Zeitschrift für Psychologie*, 47, 203-216.
- Norris, J. & Feldmann-Summers, S. (1981). Factors related to the psychological impacts of rape on the victim. *Journal of Abnormal Psychology*, 90, 562-567.
- Ohlemacher, T. & Pfeiffer, C. (1994). Viktimisierung und Systemvertrauen. Geschäftsleute in Konfrontation mit allgemeiner Kriminalität, Korruption und Schutzgelderpressung. KFN Forschungsberichte Nr. 22. Hannover: KFN.
- O'Leary, K.D. (1988). Physical aggression between spouses: A social learning theory perspective. In V.B. van Hasselt, R.L. Morrison, A.S. Bellack & M. Hersen (Eds.), *Handbook of family violence* (pp. 31-55). New York: Plenum.
- Pfeiffer, C. & Strobl, R. (1993). *Opfererfahrungen von Ausländern und ethnische Differenzierung moderner Gesellschaften* (Antrag auf Sachbeihilfe bei der Volkswagenstiftung im Schwerpunkt „Recht und Verhalten“). KFN Forschungsberichte Nr. 19. Hannover: KFN.
- Pilgram, A. & Steinert, H. (1991). Wem nützt die ‚Opferorientierung‘ des staatlichen Strafsens? *Neue Kriminalpolitik*, 4/91, 30-32.
- Popitz, H. (1968). *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*. Tübingen: Mohr.

- Resick, P.A. (1990). Victims of sexual assault. In A.J. Lurigio, W.G. Skogan & R.C. Davis (Eds.), *Victims of crime. Problems, policies, and programs* (pp. 69-86). Beverly Hills: Sage.
- Riggs, D.S. & Kilpatrick, D.G. (1990). Families and friends. Indirect victimization by crime. In A.J. Lurigio, W.G. Skogan & R.C. Davis (Eds.), *Victims of crime. Problems, policies, and programs* (pp. 120-138). Beverly Hills: Sage.
- Sacco, V.F. (1990). Gender, fear, and victimization: A preliminary application of power-control theory. *Sociological Spectrum*, 10, 485-506.
- Sack, F. (1993). Dunkelfeld. In G. Kaiser, H.J. Kerner, F. Sack & H. Schellhoss (Hrsg.), *Kleines kriminologisches Wörterbuch* (3. Aufl., S. 99-107). Heidelberg: Müller.
- Sank, D. & Caplan, D.I. (Eds.) (1991). *To be a victim. Encounters with crime and justice*. New York: Plenum.
- Schneider, H.J. (1993). *Einführung in die Kriminologie*. (3. Aufl.) Berlin: de Gruyter.
- Schumann, K., Berlitz, C., Guth, H.-W. & Kaulitzki, R. (1987). *Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention*. Neuwied: Luchterhand.
- Schur, E. M. (1965). *Crimes without victims: Deviant behavior and public policy*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Sessar, K. (1990). The forgotten nonvictim. *International Review of Victimology*, 1, 113-132.
- Shafer, S., (1968/1977). *Victimology: The victim and his criminal*. Reston: Reston Publishing Company.
- Silverman, R.A. (1974). Victim typologies: Overview, critique, and reformation. In I. Drapkin & E. Viano (Eds.), *Victimology* (pp. 55-65). Lexington: ??.
- Skogan, W.G. & Maxfield, M.G. (1981). *Coping with crime*. Beverly Hills: Sage.
- Smale, G.J.A. & Spickenheuer, H.L.P. (1979). Feelings of guilt and need for retaliation in victims of serious crimes against property and persons. *Victimology: An international Journal*, 4, 75-85.
- Smith, L.N. & Hill, G.D. (1991). Victimization and fear of crime. *Criminal Justice and Behavior*, 18, 217-239.
- Sparks, R.F. (1981). Surveys of victimization—an optimistic assessment. In M. Tonry & N. Morris (Eds.), *Crime and justice. An annual review of research* (Vol. 3, pp. 1-60). Chicago: University of Chicago Press.
- Sparks, R.F., Genn, H.G. & Dodd, D.J. (1977). *Surveying victims*. Chichester: Wiley.
- Stafford, M.C. & Galle, O.R. (1984). Victimization rates, exposure to risk, and fear of crime. *Criminology*, 22, 173-185.
- Strobl, R. (1994). Victimization of Turkish migrants and the consequences for German society. KFN Forschungsberichte Nr. 30. Hannover: KFN.
- von Hentig, H. (1948/1967). *The criminal and his victim. Studies in the Sociobiology of crime*. Archon Books.
- Weber, M. (1976). *Wirtschaft und Gesellschaft*. (5. rev. Aufl.). Tübingen: Mohr.
- Weis, K. (1982). *Die Vergewaltigung und ihre Opfer*. Stuttgart: Enke.
- Wetzels, P. (1993). Victimization experiences in close relationships: another blank in victim surveys. In W. Bilsky, C. Pfeiffer & P. Wetzels (Hrsg.), *Fear of crime and criminal victimization* (S.21-41). Stuttgart: Enke.
- Wetzels, P. & Bilsky, W. (1994). Victimization in close relationships: On the „darkness of dark figures“. KFN-Forschungsberichte Nr. 24. Hannover: KFN.

- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, C. (1994). Kriminalität im Leben alter Menschen. Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. (im Druck)
- Wetzels, P., Ohlemacher, T., Pfeiffer, C. & Strobl, R. (1994). Victimization surveys: recent developments and perspectives. KFN Forschungsberichte Nr. 28, Hannover: KFN.
- Yin, P. (1985). *Victimization and the aged*. Springfield, ILL.: Thomas.
- Young, V.D. (1992). Fear of victimization and victimization rates among women: A paradox? *Justice Quarterly*, 9, 419-441.